

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00033 vom 26. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00033

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00033 du 26 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00033 del 26 giugno 2023

Erwägungen

E. 1.1

Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten gemäss Art. 89 bis Abs. 6 des Zivilgesetz bu ches (ZGB; in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, heute Art. 89a Abs. 6 ZGB) unter anderem die Vorschriften des BVG über die Verantwortlichkeit (Art. 52), den Sicherheitsfonds (Art. 56a), die Vermögensverwaltung (Art. 71) und die Rechtspflege (Art. 73 f.).

Der Kläger stützt seine Klage auf die ihm von der PK-B.____ abgetretenen Verantwortlichkeitsansprüche im Sinne von Art. 52 BVG (in der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) sowie auf seinen eigenen Rückgriffsanspruch auf Personen, welche für die Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung ein Verschulden trifft (Art. 56a Abs. 1 BVG in der Fassung bis 31. Dezember 2011 sowie in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung).

E. 1.2

Gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG bezeichnen die Kantone ein Gericht, welches als letzte kantonale Instanz über Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 52 BVG (Art. 73 Abs. 1 lit . c BVG) sowie über Rückgriffsansprüche nach Art. 56a Abs. 1 BVG (Art. 73 Abs. 1 lit . d BVG)

entscheidet.

Im Kanton Zürich beurteilt das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Gerichtsstanz Klagen nach Art. 73 BVG (§ 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Vorliegend stützt der Kläger seine Klage auf Art. 52 BVG sowie auf Art. 56a Abs. 1 BVG; entsprechend ist die sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zur Beurteilung der eingereichten Klage gegeben (vgl. auch BGE 128 V 124 E. 2 ; ferner Meyer/Uttinger, in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Auflage, Bern 2019, Art. 73 N 135).

Soweit die Beklagte 3 an dieser Stelle beantragt, auf die Klage sei mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten, zuständig sei aufgrund der von ihr als Beauftragte – und nicht als Organ – wahrgenommenen Tätigkeit im Vorfeld der Registrierung der PK-B.____ gestützt auf Art. 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vielmehr das Handelsgericht des Kantons Zürich (Urk. 52 S. 7-9), kann ihr nicht gefolgt werden.

So ist den Akten zu entnehmen, dass die Beklagte 3 am 12. März 2008 das Mandat als gesetzliche Revisionsstelle der PK-B.____ im Sinne von Art. 727 des Obligationenrechts (OR) annahm (Urk. 2/19a) und als solche im Rahmen der Gründung der PK-B.____ ins Handelsregister eingetragen wurde (Urk. 2/4 S. 3), respektive – auf Aufforderung des BVS hin (vgl. Urk. 2/29) – am 23. September 2008 erklärte, das Mandat als gesetzliche Kontrollstelle der PK-B.____ im Sinne des ehemaligen Art. 53 BVG anzunehmen (Urk. 2/19b), weshalb Art. 52 Abs. 1 BVG als Anspruchsgrundlage einschlägig ist. Auch wenn Art. 53 Abs. 1 bis BVG sinn gemäss auf die Bestimmungen von Art. 755 OR verweist, bildet doch die öffentlich-rechtliche Bestimmung von Art. 52 Abs. 1 BVG – ungeachtet der Rechtsnatur des notwendigerweise zu Grunde liegenden Vertrages zwischen der Stiftung und der Revisions- respektive Kontrollstelle (vgl. da zu Riemer/Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2006, S. 57) – die massgebliche Rechtsgrundlage für die Verantwortlichkeit eben dieser Kontrollstelle; mithin wird trotz Art. 53 Abs. 1 bis BVG die Massgeblichkeit von Art. 52 BVG bezogen auf die Kontrollstelle nicht aufgehoben (vgl. dazu auch Kieser, in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Auflage, Bern 2019, Art. 52 N 1 und insbesondere N 31 f.). Art. 73 Abs. 1 lit. c BVG legt – in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a GSVGer – fest, dass die sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 52 BVG beim hiesigen Sozialversicherungsgericht liegt; demzufolge verbleibt kein Raum für eine andere gerichtliche Zuständigkeit (vgl. dazu auch Helbling, Personalvorsorge und BVG, Gesamtdarstellung der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 8. Auflage, Bern 2006, S. 745; Meyer/Uttinger, a.a.O., Art. 73 N 102; Riemer/Riemer-Kafka, a.a.O., S. 166 f.). Selbst wenn schliesslich der Auffassung der Beklagten 3 gefolgt und von einem rein auftragsrechtlichen Verhältnis ohne (formelle oder faktische) Organstellung ausgegangen würde, änderte sich an der sachlichen Zuständigkeit des hiesigen Gerichts nichts, zumal der Kläger seinen Anspruch auch auf Art. 56a Abs. 1 BVG stützt, welcher weiter gefasst ist als derjenige nach Art. 52 BVG und zusätzliche, nicht von Art. 52 BVG erfasste Personen in den Kreis der potentiell Haftpflichtigen einschliesst (vgl. E. 4.2). Auch in Bezug auf Art. 56a Abs. 1 BVG legt Art. 73 Abs. 1 lit. d BVG die sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts fest (vgl. Hürzeler/Bürgi, in: Hürzeler/Stauffer [Hrsg.], Berufliche Vorsorge, Basler Kommentar, Basel 2021, Art. 56a N 16). Entsprechend ist diese auch in Bezug auf die Beklagte 3 zu bejahen.

E. 1.3

Die für das Sozialversicherungsgericht verbindliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit findet sich in Art. 73 Abs. 3 BVG. Demnach ist das Gericht am schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde, zur Beurteilung der vorgenannten Klagen zuständig. Art. 73 Abs. 3 BVG räumt der klagenden Partei für den örtlichen Gerichtsstand folglich eine Wahlmöglichkeit ein (vgl. BGE 133 V 488 E. 2.1).

Nach Rechtsprechung und Lehre ist im Rahmen der Gerichtsstandsregelung von Art. 73 Abs. 3 BVG überdies die passive subjektive Klagehäufung (Art. 71 Abs. 1 ZPO) zulässig, was einen einheitlichen Gerichtsstand zur Folge hat (Art. 15 Abs. 1 ZPO; vgl. auch BGE 145 III 460 E. 4.2.2; ferner Gnädinger, in: Fischer/Luterbacher,

Haftpflichtkommentar, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 52 BVG N 17; Meyer/ Uttin ger, a.a.O., Art. 73 N 106).

Da sich der Kläger vorliegend auf Art. 52 und Art. 56a Abs. 1 BVG stützt – mithin sei ne eingeklagten Ansprüche im Wesentlichen auf gleichartigen Rechtsgründen be ruhen – und der Wohnsitz des Beklagten 2 im Kanton Zürich liegt, ist das hie sige Gericht sowohl für den Beklagten 2 als auch für die Be klagte 3 und den Be klagten 1 örtlich zuständig. Soweit letzterer die örtliche Zu ständigkeit be strei tet und entsprechend ein Nichteintreten auf die Klage bean tragt (Urk. 55 S. 2 und Urk. 79), vermag er folglich nicht durchzudringen. Das selbe gilt für die Beklagte 3, zumal vorliegend – entgegen ihrer Auffassung (Urk. 52 S. 8 f.) – auch in Bezug auf sie Verantwortlichkeits- sowie Rückgriffs an sprüche nach Art. 52 Abs. 1 res pek tive Art. 56a Abs. 1 BVG in Frage stehen (vgl. vorstehend E. 1.2).

E. 2

. 1 .

E. 2.1

Mit Erklärung vom 22. Juni 2020 trat der Kläger gestützt auf Art. 56a Abs. 1 BVG in die Verantwortlichkeitsansprüche der PK-B.____ gegen die Beklagten ein (Urk. 2/2). Diese wiederum trat am 23. Juni 2020 sämtliche Ansprüche gegen die Be klagten an den Kläger ab (Urk. 2/3).

Basierend auf der Eintretenserklärung vom 22. Juni 2020 sowie der Abtretungs ver einbarung vom 23. Juni 2020 erhob der Sicherheitsfonds BVG mit Eingabe vom 26. Juni 2020 Klage gegen die ehemaligen Stiftungsräte

X.____ (Beklagter 1) und Y.____ (Beklagter 2) so wie die ehemalige Revisions stelle K.____

AG (seit 25. März 2021: in Liquidation [Urk. 76]; Beklagte 3) und beantragte, die Beklagten 1, 2 und 3 seien zu verpflichten, dem Kläger unter solidarischer Haftung den Betrag von Fr. 2'430'693.-- nebst 5 % Zins seit 9. Juli 2009 zu bezahlen. Zudem seien die Be klagten 1 und 2 zu verpflichten, dem Kläger unter solidarischer Haftung den Be trag von Fr. 150'000.-- nebst 5 % Zins seit 9. Juli 2009 zu bezahlen, alles unter Kos ten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten 1–3 (Urk. 1).

E. 2.1.1

Gemäss Art. 52 Abs. 2 BVG (in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) ver jährt der Anspruch auf Schadenersatz in fünf Jah ren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Er satz pflich ti gen erlangt hat (relative Verjährungsfrist), auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet (ab so lute Verjährungsfrist).

E. 2.1.2

Die relative Verjährungsfrist setzt mit der Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen ein; erstere besteht, wenn die Vorsorgeeinrichtung (oder der in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eingetretene Sicherheitsfonds) unter Be achtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsäch lichen Gegebenheiten den unzweideutigen Schluss auf einen Schaden zulassen. Da rüber hinaus muss der Vorsorgeeinrichtung bekannt sein, gegen wen sich ein Ver antwortlichkeitsanspruch zu

richten vermag (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 52 N 70).

Demgegenüber beginnt die absolute Verjährungsfrist mit dem Tag der schädigen den Handlungen zu laufen. Da gemäss der gesetzgeberischen Auffassung der Schaden meist die Folge einer Reihe von Verhaltensweisen ist, welche sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, nimmt die zehnjährige Verjährungsfrist ihren Beginn erst mit Abschluss der letzten dieser schädigenden Handlungen. Vor diesem Hintergrund entschied das Bundesgericht, dass die zehnjährige Verjährungsfrist von Art. 52 Abs. 2 BVG erst mit der tatsächlichen Beendigung der Organstellung zu laufen beginnt (BGE 131 V 55 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_698/2009 vom 7. Juli 2009 E. 4.1; vgl. ferner Bloch-Riemer, in: Hürzeler/

Stauffer [Hrsg.], Berufliche Vorsorge, Basler Kommentar, Basel 2021, Art. 52 N 41; Kieser, a.a.O., Art. 52 N 71).

Sowohl die relative als auch die absolute Verjährungsfrist sind Verjährungs- und nicht Verwirkungsfristen, was bedeutet, dass sie gehemmt, unterbrochen oder wie derhergestellt werden können. Daran vermag – aufgrund des engen Bezuges von Art. 52 Abs. 2 BVG zu Art. 127 ff. OR – die Regel, wonach Fristen im Sozialversicherungsrecht generell als Verwirkungsfristen gelten, nichts zu ändern (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 52 N 72).

E. 2.1.3

Einen die relative fünfjährige Verjährungsfrist auslösenden Schluss auf den Schaden liess erst der Zwischenbericht des interimistischen Stiftungsrates RA Q.____ vom 8. Februar 2010 zu (Urk. 2/45). Zuvor wurde der Kläger von RA Q.____ am 28. Januar 2010 zwar darüber informiert, dass die neu gewählte Kontrollstelle, die S.____ AG (nachfolgend: S.____), die Revision der Jahresrechnungen aufgenommen habe und sich die Buchhaltungen in einem «abso lut de solaten Zustand» befänden (Urk. 2/44). Dies allein liess allerdings noch keinen un zweideutigen Schluss auf einen Schaden zu; eine solche Kenntnis vom Schaden erlangte der Kläger wie ausgeführt vielmehr erst durch den Zwischenbericht von RA Q.____ vom 8. Februar 2010. Entsprechend begann die relative fünfjährige Verjährungsfrist am 9. Februar 2010 zu laufen und lief am 8. Februar 2015 ab.

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Kläger als Vertreter der PK-B.____ gegen den Beklagten 1 – nachdem dieser eine (weitere) Verjährungsverzichtserklärung nicht unterzeichnet hatte (vgl. Urk. 60/4 f.) – am 6. August 2013 (Urk. 60/6) so wie am 21. Juni 2018 (Urk. 60/7) je eine Betreuung über die Summe von Fr. 3'700'000.- nebst Zins zu 5 % seit 12. November 2010 eingeleitet hatte. Da die Postaufgabe die ser Betreibungsbegehren die Verjährung im Umfang des in Betreuung gesetz ten Betrages zu unterbrechen vermag, mithin die Unterbrechung zur Folge hat, dass die Verjährung ab diesem Zeitpunkt von Neuem zu laufen beginnt (vgl. Art. 137 Abs. 1 OR; ferner Däppen, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, Basler Kommentar, 7. Auflage, Basel 2020, Art. 135 N 6, N 20 und N 22), war der Schadenersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten 1 im Zeitpunkt der Klageerhebung am 26. Juni 2020 (Urk. 1) noch nicht verjährt.

Dasselbe gilt für den Schadenersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten 2. Gegen diesen leitete zunächst die PK-B.____, vertreten durch RA Q.____, am 30. November 2010 eine Betreuung über die Summe von Fr. 1'683'844.10 nebst Zins zu 5 % seit 30. November 2010 ein (Urk. 60/10). Nachdem der Beklagte 2 diese am 19. Juni 2013 versendete Verjährungsverzichtserklärung nicht unterzeichnet hatte (vgl. Urk. 60/11), leitete sodann

der Kläger als Vertreter der PK-B.____ gegen den Beklagten 2 am 6. August 2013 (Urk. 60/12) – mithin noch vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist – eine Betreuung über die Summe von Fr. 3'700'000.-- nebst Zins zu 5 % seit 12. November 2010 ein. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bezirksgericht Zürich mit Zirkulationsbeschluss vom 25. November 2013 (Verfahrens-Nr. CB130111; Urk. 60/13) ab. Am 21. Juni 2018 leitete der Kläger erneut die Betreuung gegen den Beklagten 2 im Umfang von Fr. 3'700'000.-- nebst Zins zu 5 % seit 12. November 2010 ein (Urk. 60/14). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bezirksgericht Dielsdorf mit Urteil vom 8. Januar 2019 (Verfahrens-Nr. CB180016; Urk. 60/15 S. 1-16) ab; mit Beschluss vom 27. März 2019 trat schliesslich das Obergericht des Kantons Zürich auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht ein (Urk. 60/15 S. 17-19). Da gestützt auf Art. 138 Abs. 1 OR eine unterbrochene Verjährung von Neuem zu laufen beginnt, wenn ein Rechtsstreit vor der befassen Instanz abgeschlossen ist, mithin wenn die befassende Instanz einen Endentscheid gefällt hat, welcher nicht mehr durch Berufung oder Beschwerde angefochten werden kann (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 4A_428/2020 vom 1. April 2021 E. 7, insbesondere E. 7.3), begann die fünfjährige Verjährungsfrist mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich von Neuem zu laufen. Folglich war der Schadenersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten 2 im Zeitpunkt der Klageerhebung am 26. Juni 2020 (Urk. 1) eben falls noch nicht verjährt. Soweit der Beklagte 2 in diesem Zusammenhang vorbringt, der Kläger sei im Zeitpunkt der eingeleiteten Betreibungen am 6. August 2013 sowie am 21. Juni 2018 noch gar nicht berechtigt gewesen, für die PK-B.____ zu handeln, vermag er damit nicht durchzudringen, ist doch dem Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf zu entnehmen, dass der Kläger mit Vollmacht des interimsistischen Stiftungsrates der PK-B.____, RA Q.____, handelte (vgl. Urk. 60/15 S. 4).

Schliesslich war auch der Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte 3 im Zeitpunkt der Klageerhebung am 26. Juni 2020 (Urk. 1) noch nicht verjährt, zu mal die Beklagte 3 selbst einräumt, verschiedene Verjährungsverzichtserklärungen abgegeben zu haben (Urk. 52 S. 62) und auch im Rahmen ihrer Duplik (Urk. 75) keine weiteren diesbezüglichen Einreden vorbrachte.

E. 2.2

Am 21. August 2020 stellte der Beklagte 2 ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Einsetzung von Rechtsanwalt Roland Graf als unentgeltlichen Rechtsvertreter (Urk. 12-14). Mit Eingabe vom 10. September 2020 er suchte er – unter Beilage weiterer Unterlagen – darum, über sein Gesuch vorab zu entscheiden (Urk. 22 f.). Zu diesem Gesuch nahm der Kläger – auf Aufforderung des Gerichts hin (Urk. 28) – am 9. Oktober 2020 Stellung und beantragte die Abweisung des Gesuches (Urk. 31), worüber die Parteien am 19. Oktober 2020 in Kenntnis gesetzt wurden (Urk. 33). Zur Eingabe des Klägers nahm der Beklagte 2 wie derum am 30. Oktober 2020 Stellung (Urk. 34 f.).

Mit Verfügung vom 10. November 2020 setzte das hiesige Gericht dem Beklagten 2 eine Frist von 20 Tagen an, um weitere zur Behandlung seines Gesuches notwendige Unterlagen einzureichen (Urk. 37). Aufforderungsgemäss legte der Beklagte 2 am 30. November 2020 die verlangten Unterlagen auf (Urk. 41 f.). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2020 bewilligte das hiesige Gericht sodann das Gesuch des Beklagten 2 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und bestellte ihm Rechtsanwalt Roland Graf als unentgeltlichen Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren (Urk. 46).

E. 2.2.1

Art. 56a Abs. 1 BVG äussert sich nicht zur Verjährung des Anspruchs des Sicherheitsfonds gegen diejenigen Personen, welche an der Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung ein Verschulden trifft. Das Bundesgericht füllte diese gesetzliche Lücke und legte die Verjährungsfrist auf fünf Jahre fest, beginnend mit der Kenntnis des Schadens. Demzufolge wird der Fristenlauf mit der Leistung des Sicherheitsfonds ausgelöst, wobei das Bundesgericht offen liess, ob der Fristenlauf mit jeder einzelnen oder gesamthaft mit der letzten Zahlung zu laufen beginnt. Allerdings hielt es fest, dass das entsprechende kantonale Gericht nicht gegen Bundesrecht verstossen habe, indem es den Beginn der Verjährungsfrist für eine Regressforderung insgesamt (betreffend alle drei erfolgten Leistungen) auf den Zeitpunkt der Überweisung der letzten Zahlung festgesetzt habe (Urteil des Bundesgerichts 9C_855/2010 vom 8. Februar 2011 E. 3.1; ferner BGE 135 V 163 E. 5.5-5.7).

E. 2.2.2

Vorliegend erbrachte der Kläger seine Vorschussleistungen am 25. Februar 2011 (Urk. 2/49) sowie am 26. Juni 2014 (Urk. 2/51). Entsprechend begann die fünfjährige Verjährungsfrist für die klägerische Forderung am 27. Juni 2014 zu laufen und lief am 26. Juni 2019 ab.

Wie bereits unter E. 2.1.3 ausgeführt, unternahm der Kläger rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist in den Jahren 2010, 2013 und 2018 entsprechende Unterbrechungshandlungen, weshalb auch die fünfjährige Verjährungsfrist nach Art. 56a Abs. 1 BVG gewahrt wurde und der klägerische Schadensersatzanspruch im Zeitpunkt der Klageerhebung am 26. Juni 2020 (Urk. 1) nicht verjährt war.

E. 2.3

Nach dem Gesagten wurden mit Klageerhebung vom 26. Juni 2020 sowohl die fünfjährige relative als auch die zehnjährige absolute Verjährungsfrist nach Art. 52 Abs. 1 BVG sowie die fünfjährige Verjährungsfrist von Art. 56a Abs. 1 BVG gewahrt, weshalb der Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagten 1, 2 und 3 im entsprechenden Zeitpunkt nicht verjährt war.

Streitverkündung und Beiladung

Weiter ist zu prüfen, wie es sich mit der Streitverkündung und den Anträgen der Beklagten 1 und 2 auf Beiladung verhält (Urk. 55 S. 2 f.; Urk. 79 S. 2; Urk. 78 S. 2 f.).

E. 2.4

Mit Replik vom 23. August 2021 hielt der Kläger an seinen Rechtsbegehren fest. Über dies beantragte er, das Begehren des Beklagten 1 um Erlass eines anfechtbaren Zwischenentscheides über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und die entsprechend beantragte Sistierung des Verfahrens seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, zudem seien die Verfahrensanträge betreffend Aktenedition, diesbezüglicher weiterer Schriftenwechsel sowie betreffend Einholung eines Gutachtens in Bezug auf den vom Beklagten 1 verursachten Schaden abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu dessen Lasten (Urk. 59 f.).

Die Beklagte 3 hielt mit Duplik vom 14. Februar 2022 an ihren Anträgen fest (Urk. 75 f.). Mit Duplik vom 16. Februar 2022 hielt auch der Beklagte 2 an seinen Anträgen fest und

beantragte überdies in prozessualer Hinsicht, es seien G.____ und H.____ zum Verfahren beizuladen und als Parteien in das laufende Verfahren aufzunehmen, die Akten der FINMA in Sachen F.____ GmbH und der F.____ VV AG seien ebenso wie die Konkurs- und Liquidationsakten der Gesellschaften PK-B.____, J.____ FZ, C.____ AG, D.____ und E.____ beizuziehen (Urk. 78). Der Beklagte 1 schliesslich hielt am 28. Februar 2022 ebenfalls an seinen Anträgen fest, beantragte zudem, es seien G.____, I.____ und H.____ zum Verfahren beizuladen und behielt sich vor, das Gericht nach Einsicht in die zu edittierenden Untersuchungs-, Prozess- und Verfahrensakten zu ersuchen, weitere Personen zum Verfahren beizuladen. Sofern auf die beantragte Edition verzichtet werden sollte, seien alle (behördlich) eingesetzten Stiftungsräte, Geschäftsführer und Liquidatoren der PK-B.____, der J.____ FZ, der J.____ Vorsorge AG, des FIV, der F.____ GmbH, der F.____ VV AG, der C.____ AG, der D.____, der E.____, der L.____ GmbH, der M.____, der Einzel firma I.____ und namentlich die Rechtsanwälte Dr. N.____ und O.____, P.____ AG, Zürich und Baden, sowie Dr. Q.____, Q.____

R.____, Zürich, zum Verfahren beizuladen (Urk. 79).

Mit Verfügung vom 3. März 2022 wurden die Eingaben der Beklagten samt Beilagen den anderen Parteien zugestellt und darauf hingewiesen, dass allfällige weitere Verfahrensschritte sowie der Endentscheidung Verfahrensbeteiligten zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt würden (Urk. 80).

E. 2.4.1

Der Beklagte 1 verkündet G.____, I.____ sowie H.____ den Streit und beantragt, dass das hiesige Gericht die streitberufenen Personen hierüber in Kenntnis setze. Überdies behält er sich vor respektive erklärt – bei Verzicht auf die beantragte Aktenedition – weiteren Personen, namentlich den (behördlich) eingesetzten Stiftungsräten, Geschäftsführern und (Konkurs-)Liquidatoren der PK-B.____, J.____ FS, J.____ VS, FIV, F.____ GmbH, F.____ VV AG, C.____ AG, D.____, E.____, L.____ GmbH, M.____ sowie der Einzel firma I.____ den Streit zu verkünden, namentlich auch den Rechtsanwälten Dr. N.____ und O.____, P.____ AG, sowie Q.____, Q.____

R.____ Rechtsanwälte, und T.____, U.____ AG (Urk. 55 S. 2 f.).

E. 2.4.2

Hinsichtlich der Streitverkündung gilt Folgendes: In einem Haftungsprozess zur Leistung von Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) führte das Bundesgericht aus, dass an der bis herigen Rechtsprechung, wo nach das zivilprozessuale Institut der Streitverkündung der Verwalterrechtspflege fremd sei, festgehalten werde. Es stelle unter diesen Umständen keine Verletzung von Bundesrecht dar, wenn das kantonale Gericht (in casu: das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich) das zivilprozessuale Institut der Streitverkündung samt den entsprechenden zivilprozessualen Bestimmungen im Verwaltungsverfahrensrecht nicht zulasse, auch wenn im vorliegend angeführten § 28 GSVG die sinn gemässe Anwendung der Vorschriften der ZPO vorzuziehen sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts H 134/00 vom 3. November 2000 E. 3b; ferner Volz, in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2009, § 14 N 23).

E. 2.4.3

Aufgrund dieser Rechtsprechung ist auf den vom Beklagten 1 gestellten Antrag auf Streitberufung nicht einzutreten.

E. 2.5

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit er forderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:
1.

Eintretensvoraussetzungen

E. 2.5.1

Der Beklagte 1 beantragt die Beiladung sämtlicher unter E. 2.4.1 genannter Personen zum Verfahren und führt aus, gemäss § 14 GSVGer könnten Dritte bei Vorliegen eines schützenswerten Interesses zum Verfahren beigeladen werden. Da die Gebrüder G/H.____ eine Vielzahl von Geschäftspartnern geschädigt hätten, hätten sie mutmasslich auch den bei der PK-B.____ entstandenen Schaden verursacht. Sollte er für den Schaden belangt werden, stünden ihm unzweifelhaft Regressansprüche zu, weshalb er ein schützenswertes Interesse an der Beiladung habe (Urk. 55 S. 5; Urk. 79 S. 2). Der Beklagte 2 wiederum beantragt, es seien G.____ und H.____ beizuladen und als Parteien in das laufende Verfahren aufzunehmen, zumal diese durch gefälschte Dokumente und Falschaussagen ihn und den Beklagten 1 manipuliert und Gelder veruntreut hätten. Sofern er oder der Beklagte 1 für einen Schaden belangt werden sollten, stehe ihnen unzweifelhaft ein Regressanspruch gegen G.____ und H.____ zu, weshalb diese dem Verfahren beizuladen seien (Urk. 78 S. 3 und S. 5).

E. 2.5.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung übernimmt im Verwaltungsprozess das Institut der Beiladung grundsätzlich die Funktion der Streitverkündung (vgl. Urteil des Bundesgerichts H 134/00 vom 3. November 2000 E. 3b). Eine Beiladung kann dabei einzig auf Antrag einer Partei, des Beizuladenden oder von Amtes wegen von der Rechtsmittelbehörde mittels einer prozessleitenden Verfügung angeordnet werden. Grundsätzlich besteht weder eine Pflicht zur Beiladung noch ein Anspruch auf Beiladung; vielmehr entscheidet das Gericht, wer als Beteiligter in den Schriftenwechsel einbezogen wird. Mittels einer Beiladung wird eine Person ins Verfahren einbezogen mit dem Zweck, die Rechtskraft des Urteils auf sie auszu dehnen, so dass diese in einem später gegen sie gerichteten Prozess das Urteil gegen sich gelten lassen muss. Im Kanton Zürich regelt § 14 GSVGer das Institut der Beiladung für das Verfahren vor dem hiesigen Gericht (vgl. Bertschi, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbemerkungen zu §§ 21-21a N 25; Volz, a.a.O., § 14 N 4 f.; ferner BGE 125 V 80 E. 8b).

Nach § 14 Abs. 1 GSVGer kann das Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht. Das schutzwürdige Interesse muss dabei ein rechtlich geschütztes Interesse sein, wo bei dieses Rechtsschutzinteresse alternativ ein solches des Beigeladenen oder der Hauptpartei sein kann (vgl. Volz, a.a.O., § 14 N 9 f.).

E. 2.5.3

Vorliegend erübrigt sich aus Sicht des hiesigen Gerichts die Beiladung von G.____, H.____ und weiteren Personen, zumal nicht ersichtlich ist, in wie fern bei den Beklagten 1 und 2 ein rechtlich geschütztes Interesse daran vorliegen könnte. So ist zunächst fraglich, weshalb in einem Verfahren, welches die Beklagten 1 und 2 gegen die Gebrüder G/H.____ zur Durchsetzung allfälliger Regressforderungen eingeleiten würden, ein widersprüchlicher Entscheid ergäbe, wenn doch die Beklagten 1 und 2 die einzigen Stiftungsräte der PK-B.____ im vorliegend relevanten Zeitraum und begingen als solche die noch näher darzulegenden Sorgfaltspflichtverletzungen (vgl. E. 6.2.5). Vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht erkennbar

ist, inwiefern die Beklagten 1 und 2 als Strohmänner der Gebrüder G/H.____ hätten agieren sollen, welche auf diesem Wege die Geschicke der PK-B.____ hätten leiten sollen, zumal sich dahingehende Hinweise aus den Akten gerade nicht ergeben. Darüber hinaus können die Gebrüder G/H.____ als Beigeladene grundsätzlich zu nichts verpflichtet werden, was ebenfalls gegen deren Beiladung spricht. Schliesslich dürfte die Beiladung der Gebrüder G/H.____ sowie weiterer Personen das bereits jetzt schon komplexe Verfahren nicht vereinfachen, sondern viel mehr noch komplizierter machen und in die Länge ziehen, was dem in Art. 73 Abs. 3 BVG postulierten Gebot eines einfachen und raschen Verfahrens klar widerspricht. Folglich ist auch vor dem Hintergrund des Interesses an einer beförderlichen Prozessabwicklung eine Beiladung nicht angezeigt, was umso mehr gilt, als der Beklagte 1 selbst ausführt, persönlich, gesundheitlich und psychisch bereits stark unter den Folgen der diversen Straf- und Verwaltungsverfahren gelitten zu haben (vgl. Urk. 55 S. 8). 3.

Parteivorbringen 3.1

Folglich ist zu prüfen, ob die Beklagten 1, 2 und 3 verpflichtet sind, dem Kläger unter solidarischer Haftung gestützt auf Art. 52 Abs. 1 sowie Art. 56a Abs. 1 BVG den Betrag von Fr. 2'430'693.-- nebst 5 % Zins seit 9. Juli 2009 zu bezahlen, und ob die Beklagten 1 und 2 verpflichtet sind, dem Kläger unter solidarischer Haftung den Betrag von Fr. 150'000.-- nebst 5 % Zins seit 9. Juli 2009 zu bezahlen. 3.2

Der Kläger bringt zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen vor, sowohl die PK-B.____ als auch die Beklagten 1 und 2 als Stiftungsräte seien in enger Verbindung zur F.____-Gruppe, einem Anlagebetrugssystem der Gebrüder G.____ und H.____, gestanden. So seien die Beklagten 1 und 2 bei der F.____ GmbH an gestellt gewesen und hätten einen Grossteil der aus Alterssparguthaben einbezahlten Vermögenswerte der PK-B.____ in die F.____-Gruppe und damit in das Schneeballsystem der Gebrüder G/H.____ überführt. Sowohl die Beteiligungen an den F.____-Gruppen-Gesellschaften E.____ und C.____ AG als auch die investierten Mittel in die D.____ und die gestützt auf einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der F.____ VV AG an diese überwiesenen Mittel seien allesamt zum Schaden der PK-B.____ respektive ihrer Destinatäre verwendet worden. Dadurch, dass die Beklagten 1 und 2 in ihrer Funktion als Stiftungsräte Vermögensanlagen fast ausnahmslos im Einflussbereich der Gebrüder G/H.____ getätigt hätten, hätten sie den Schaden der PK-B.____ in grober Verletzung der allgemeinen Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung, der Anlagevorschriften sowie ihrer Überwachungs- und Kontrollpflichten herbeigeführt. Die Beklagte 3 wiederum habe ihre Pflichten als Prüfungsbeauftragte verletzt, indem sie gegenüber der Stiftungsaufsicht die Existenz und Zweckmässigkeit eines internen Kontrollsystems (nachfolgend: IKS) behauptet habe, obwohl ein solches offensichtlich nicht bestanden habe. Wäre die Beklagte 3 leger vorgegangen, hätte sie

zu einem anderen Prüfungsurteil kommen müssen. Durch ihre Bestätigung habe sie hingegen ein Einschreiten der Aufsicht verhindert und die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Beklagten 1 und 2 ermöglicht. Folglich seien die Beklagten durch ihr Handeln respektive ihre Unterlassungen für den innerhalb eines Zeitraumes von rund 12 Monaten bei der PK-B.____ verursachten Schaden gemeinsam verantwortlich (Urk. 1 S. 4 f.). 3.3

Demgegenüber bestreiten die Beklagten sämtliche Vorwürfe. So stellt sich der Beklagte 1 im Wesentlichen auf den Standpunkt, von den Gebrüdern G/H.____ getäuscht worden zu sein, weshalb der weder ausreichend substantiierte noch rechts genügend nachgewiesene Schaden nicht aufgrund seines – sehr wohl pflicht gemässen – Verhaltens als Stiftungsrat, sondern aufgrund des Verhaltens der Gebrüder G/H.____ entstanden sei (Urk. 55 und 79). Der Beklagte 2 argumentiert namentlich, sich vor allem auf den Beklagten 1 verlassen zu haben und mit Ausnahme der Vermögensverwaltung durch die F.____ VV AG keine Verbindung zwischen den Vermögensanlagen und den Gebrüdern G/H.____ erkannt zu haben (Urk. 50 und 78). Die Beklagte 3 hält ihrerseits hauptsächlich dafür, weder als Prüfungsbeauftragte noch als Organ eine Pflichtverletzung begangen zu haben, zumal sie lediglich im Rahmen der Registrierung der PK-B.____ zuhanden des Stiftungsrates einen Bericht über das sich im Aufbau befindliche IKS abgegeben habe (Urk. 52 und 75).

E. 4

Haftung nach Art. 52 Abs. 1 und Art. 56a Abs. 1 BVG

E. 4.1

Nach Art. 52 Abs. 1 BVG (in der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Gemäss Art. 53 Abs. 1 bis BVG (in der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) gelten für die Haftung der Kontrollstelle die Bestimmungen des Aktienrechts über die Revisionsstelle sinngemäss.

Anlässlich der als «Strukturreform» bezeichneten Revision des BVG per 1. Januar 2012 – welche indes keine materielle Änderung herbeiführen wollte, sondern bloss aus «systematischen» Gründen eine Neuformulierung und Umstellung von Art. 52 BVG zur Folge hatte (vgl. die Botschaft zur Änderung des BVG [Strukturreform], BBl

2007 5669, S. 5698) – wurde Art. 52 BVG insofern angepasst, als die Kontrollstelle in Abs. 1 nicht mehr erwähnt und der Verweis auf die sinngemässe Anwendung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit der Kontrollstelle in Art. 53 Abs. 1 bis gestrichen wurde; stattdessen wurde mit Abs. 4 ein Verweis auf Art. 755 OR getätigt und wiederum eine sinngemässe Anwendung dieser Norm bestimmt. Entsprechend sind in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung von Art. 52 Abs. 1 BVG nunmehr alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Für die Haftung der Revisionsstelle gilt gemäss Art. 52 Abs. 4 BVG Art. 755 OR sinngemäss.

Vor dem Hintergrund, dass zur Neuregelung von Art. 52 BVG kein Übergangsrecht erlassen wurde, findet allerdings nach den allgemeinen Grundsätzen eine neue Bestimmung nur auf diejenigen Sachverhalte Anwendung, welche sich nach deren Inkrafttreten

verwirklicht haben (vgl. statt vieler BGE 141 V 51 E. 3.2.3). Ent sprechend bedeutet dies für eine allfällige Haftung der Beklagten 1 bis 3 die An wendbarkeit von Art. 52 Abs. 1 BVG in der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, welche – wie vorstehend ausgeführt – indes gegenüber der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung keine vorliegend relevanten Änderungen enthält.

E. 4.2

Gestützt auf Art. 56a Abs. 1 BVG (in der Fassung bis 31. Dezember 2011 sowie in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) kann der Sicherheitsfonds gegenüber Per sonen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Vor sor gewerks ein Verschulden trifft, im Zeitpunkt der Sicherstellung im Umfang der sichergestellten Leistung in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eintreten.

Nach dieser Regel subrogiert der Sicherheitsfonds nicht in die Ansprüche, die der Vor sorgeeinrichtung gestützt auf Art. 52 BVG zustehen, vielmehr hat er einen ei genen Anspruch, der sich im Gegensatz zur Haftung nach Art. 52 BVG nicht bloss gegen die Organe der Vorsorgeeinrichtung, sondern auch gegen andere Per so nen, die an der Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung ein Verschulden trifft, richtet. Dadurch ist Art. 56a BVG für die vom Sicherheitsfonds belangten, nicht bereits von Art. 52 BVG erfassten Verantwortlichen als massgebliche Haf tungsnorm zu verstehen (vgl. statt vieler BGE 143 V 19 E. 3.2; 141 V 51 E. 3.2.1; fer ner Christen, in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Kommentar zum schweize rischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Auflage, Bern 201

E. 4.3

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 52 Abs. 1 BVG setzt neben der Organeigen schaft – wobei diese analog zur Verantwortlichkeitsvorschrift von Art. 52 AHVG auch bloss eine faktische sein kann – als weitere kumulative Erfor der nisse den Eintritt eines Schadens, eine Pflichtverletzung in Form einer Miss ach tung einer einschlägigen berufsvorsorgerechtlichen Vorschrift, ein Verschul den sowie einen Kausal zu sammenhang zwischen dem entstandenen Schaden und der schuldhaften Pflicht verletzung voraus (vgl. statt vieler BGE 143 V 19 E. 3.1.1; 141 V 51 E. 3.2). Auch die Haftung nach Art. 56a Abs. 1 BVG setzt diese Ele mente voraus, wobei in formeller Hinsicht überdies die Sicher stel lungsleistung durch den Sicherheits fonds verlangt wird (vgl. Christen, a.a.O., Art. 56a N 10 und N 13 f.; ferner BGE 143 V 19 E. 3.2; 135 V 373 E. 2.3).

E. 4.4

Obwohl Art. 52 Abs. 1 und Art. 56a Abs. 1 BVG zwei verschiedene «Schadens ar ten» zum Inhalt haben, mithin Art. 52 Abs. 1 BVG den Schaden umfasst, der bei der Vor sorgeeinrichtung, der PK-B.____, selbst eingetreten ist, und Art. 56a Abs. 1 BVG denjenigen Schaden umfasst, der beim Kläger angefallen ist, ist grund sätz lich in sofern «ein» Schaden gegeben, als beiden Anspruchsgrundlagen der gleiche Sach verhalt zu Grunde liegt, aus dem (in Wechselwirkung der beiden An spruchs grund lagen) eine kongruente Geldforderung resultiert (vgl. statt vieler BGE 143 V 19 E. 3.3; 141 V 51 E. 3.3).

E. 4.5

Die PK-B.____ trat sämtliche Ansprüche, welche sie gegen die Beklagten zu haben glaubt, an den Kläger formell korrekt ab, somit auch den aus Art. 52 Abs. 1 BVG flies senden

Verantwortlichkeitsanspruch (Urk. 2/3). Entsprechend steht die Aktiv legitimierung des Klägers zur Erhebung einer solchen Klage gegen diesen Personenkreis fest. Die Organstellung der Beklagten 1 und 2 ist angesichts ihrer Eigenschaft als Präsidentin respektive Mitglied des Stiftungsrates seit Gründung der PK-B.____ unstrittig gegeben (Urk. 2/4 S. 3; Urk. 2/13 f.). Soweit die Beklagte 3 – zu mindest im Vorfeld der Registrierung der PK-B.____ – ihre Organstellung bestreitet (Urk. 52 S. 7-9), kann ihr nicht gefolgt werden. In Bezug auf die Begründung der formellen Organstellung ist der Zeitpunkt, in welchem die Organstellung effektiv begründet wurde, ausschlaggebend. Vorliegend erklärte die Beklagte 3 am 12. März 2008, das Mandat als gesetzliche Revisionsstelle der PK-B.____ im Sinne von Art. 727 OR anzunehmen (Urk. 2/19a), und am 23. September 2008, das Mandat als gesetzliche Kontrollstelle der PK-B.____ im Sinne von Art. 53 BVG anzunehmen. Folglich hatte die Beklagte 3 bereits im Gründungszeitpunkt der PK-B.____ (13. März 2008, vgl. Urk. 2/5) – mithin noch vor der Registrierung der PK-B.____ am 10. Dezember 2008 (Urk. 2/34) – Organstellung inne (vgl. auch Riemer/ Riemer-Kafka, a.a.O., S. 55, wonach die Organqualität der Kontrollstelle angesichts ihrer Funktionen, der Subsumtion von Art. 53 BVG unter die « Organisations »-Bestimmungen des BVG sowie der Gleichbehandlung der Kontrollstelle mit Exekutivorganen in Art. 52 BVG mancherorts zu Unrecht verneint werde).

E. 4.6

Nach dem Gesagten werden die Beklagten 1, 2 und 3 sowohl gestützt auf Art. 52 Abs. 1 BVG als auch gestützt auf Art. 56a Abs. 1 BVG ins Recht gefasst. Da es sich folglich um ein und denselben Schaden handelt, sind mit Erfüllung der Haftungs Voraussetzungen von Art. 52 Abs. 1 BVG zugleich auch diejenigen von Art. 56a Abs. 1 BVG erfüllt (vgl. statt vieler BGE 143 V 19 E. 4.1; 141 V 51 E. 4). 5.

Schaden 5.1

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Kläger im Februar 2011 sowie im Juni 2014 als Sicherstellung der Altersguthaben der Destinatäre der PK-B.____ Vor schüsse in der Höhe von insgesamt Fr. 1'775'000.-- geleistet hat (Urk. 2/49 und 2/51). Der Umfang dieser sichergestellten Leistungen entspricht nicht dem der PK-B.____ erwachsenen Schaden, begrenzt aber den aus Art. 56a Abs. 1 BVG flies senden Anspruch des Klägers. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der effektive Aus fall und folglich der Umfang der Sicherstellung erst mit dem Abschluss der Li quidation definitiv feststeht, wobei letztere vorliegend noch nicht abgeschlossen ist. Allerdings muss im Interesse einer raschen Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche genügen, dass der Ausfall zu Lasten des Klägers dem Grund satz nach feststeht, was mit der Leistung von Vorschusszahlungen regel mäs sig der Fall ist. Folglich kann der Kläger bereits ab diesem Zeitpunkt Klage er heben, obschon das Ausmass des Schadens im Zeitpunkt der Klageanhebung we der exakt noch annähernd bestimmbar ist, weil die Höhe des Erlöses aus der Li quidation der Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht (BGE 141 V 51 E. 5; 139 V 176 E. 9.2; ferner Christen, a.a.O., Art. 56a N 11 f.). 5.2

Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ist der Schaden eine unfreiwil lige Vermögenseinbusse, die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermeh rung der Passiven, einer Nichtverminderung der Passiven, einer Nichtvermehrung der Aktiven oder im entgangenen Gewinn bestehen kann. Überdies liegt ein Scha den auch dann vor, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert

vermindert ist. Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (vgl. statt vieler BGE 144 III 155 E. 2.2; 139 V 176 E. 8.1 ; 122 IV 279 E. 2a; ferner Kessler, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, Basler Kommentar, 7. Auflage, Basel 2020, Art. 41 N 3; Kieser, a.a.O., Art. 52 N 38 f.). Im Anwendungsbereich des BVG kann ein Schaden recht sprechungsgemäss bei spiels weise durch den Verlust bei Anlagen entstehen (BGE 122 IV 279), ebenso wenn der Stiftungsrat einen Darlehensvertrag mit dem Stifter nicht rechtzeitig kündigt, ob wohl die Sicherheit des Darlehens nicht mehr gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_238/2009 vom 11. September 2009), oder wenn ein Darlehen nicht mehr er hält lich ist (BGE 128 V 124). Von Art. 52 Abs. 1 BVG erfasst sind sodann Schäden, welche in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung resultieren (BGE 138 V 235) und solche, welche in der Differenz zwischen tatsächlicher und hypothetischer Rendite bestehen (vgl. dazu Riemer/Riemer-Kafka, a.a.O., S. 57; ferner Kieser, a.a.O., Art. 52 N 40). 5.3

Der Kläger macht – unter Nachklagevorbehalt – vorliegend einen Teilschaden in der Höhe von Fr. 2'580'692.85 geltend, welcher auf die pflichtwidrig getätigten Anlagen respektive die dadurch bedingten Abflüsse aus dem Vermögen der PK-B. ___ zurückzuführen sei. Der Schaden setze sich dabei wie folgt zusammen: 26. September 2008: Fr. 150'000.-- D. ___ 13. November 2008: Fr. 203'274.-- C. ___ AG 20. November 2008: Fr. 100'000.-- E. ___ 4. Dezember 2008: Fr. 101'945.-- C. ___ AG 6. März 2009: Fr. 500'000.-- F. ___ VV AG 16. Juni 2009: Fr. 400'000.-- E. ___ 22. Juni 2009: Fr. 218'519.86 F. ___ VV AG 30. Juni 2009: Fr. 306'954.-- C. ___ AG 2. Juli 2009: Fr. 200'000.-- E. ___ 8. Juli 2009: Fr. 200'000.-- E. ___ 8. Juli 2009: Fr. 200'000.-- C. ___ AG Total: Fr. 2'580'692.85

Darüber hinaus sei grundsätzlich ebenfalls der entgangene Gewinn respektive die entgangene Rendite in allenfalls noch vom Gericht zu schätzender Höhe zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Schadenshöhe bringt der Kläger vor, den pflichtwidrigen Vermögensabflüssen seien mehrheitlich keine Gegenwerte und teilweise bloss wertlose Gegenwerte gegenübergestanden. Die mittlerweile abgeschlossenen Liquidationen der mit Vermögenswerten der PK-B. ___ alimentierten Gesellschaften hätten deutlich werden lassen, dass sich die in der Jahresrechnung 2009 bilanzierten 100%igen Wertberichtigungen nicht mehr verändert, mithin sämtliche «Anlagen» in einem Totalausfall resultiert hätten. Wären die Stiftungsmittel durch die Beklagten 1 und 2 hingegen unter Einhaltung ihrer Pflichten angelegt worden, sei gemäss den massgeblichen einschlägigen Indizes für das Jahr 2009 – dem Jahr der Suspendierung der Beklagten 1 und 2 als Stiftungsräte – von einer erfolgreichen Vermögensentwicklung und von einer deutlich positiven Nettorendite aus zu gehen (Urk. 1 S. 41 f.; Urk. 59 S. 11 f., S. 17 f., S. 25). 5.4 5.4.1

Der Kläger zeigt – entgegen den Auffassungen der Beklagten, welche den vom Kläger eingeklagten Schaden im Wesentlichen mit dem Argument, dieser sei nicht substantiiert, bestreiten (Urk. 55 S. 8 und S. 14 f.; Urk. 79 S. 5 und S. 9; Urk. 50 S. 5 f.; Urk. 78 S. 6 f. und S. 9; Urk. 52 S. 34-36; Urk. 75 S. 18-20) – in der Klage sehr wohl substantiiert die Abflüsse aus dem Stiftungsvermögen der PK-B. ___ auf respektive legt dar, inwiefern die von den Beklagten 1 und 2 getätigten Investitionen nicht werthaltig waren, wofür die Stiftungsmittel verwendet wurden und weshalb der PK-B. ___ durch die entsprechenden Investitionen ein Schaden erwuchs (vgl. Urk. 1 S. 17-38).

Den Akten ist hinsichtlich des geltend gemachten Schadens der PK-B.____ denn auch Folgendes zu entnehmen: 5.4.2

Im September 2008 investierte die PK-B.____ Stiftungsmittel in die D.____. Bei der D.____ handelte es sich um einen in der Schweiz nicht registrierten Fonds der D.____ Ltd. (nachfolgend: D.____), einer im Jahr 2006 treu händlerisch durch den Mitarbeiter der F.____ GmbH, AJ.____, im Auftrag von G.____ und H.____ gegründeten Gesellschaft (Urk. 2/25c, 2/61-64 und 2/79). Gemäss Prospekt sollte der Fonds darauf abzielen, eine ständige positive Gesamrendite ohne Rücksicht auf die Marktausrichtung zu erwirtschaften. Der bei der Portfolioverwaltung verfolgte Stil sollte aktiver Natur sein, die künftigen Projektionen sollten konservativ, mit einer grösseren Neigung zu risikoscheuen Anlagen sein. Als Verwaltungsgesellschaft wurde die F.____ AG (recte: GmbH) aufgeführt (Urk. 2/63). Mit den vorhandenen Mitteln (dreier privater Investoren, eines Kunden der AP.____-Bank sowie der PK-B.____, vgl. Urk. 2/40 S. 52) betrieben die Gebrüder G/H.____, und insbesondere H.____, offenbar wenig erfolgreich Handel, so dass die F.____ GmbH zur Abgeltung entstandener Verluste am 10. März 2009 EUR 233'772.70 an die D.____ überwies (wobei dieser Betrag im Rahmen der Untersuchung gegen die F.____ GmbH am 20. August 2009 zurückerstattet wurde). Im Februar 2010 befanden sich auf dem Trading-Konto Nr. ... der D.____ bei der AO.____ Bank – neben unwesentlichen Kleinstbeträgen auf anderen Konten bei der AO.____ Bank (vgl. Urk. 2/40 S. 52) – noch EUR 67'014.55, im Wertschriftendepot Nr. ... über dies 370 Aktien der C.____ AG, wobei die D.____ im Aktienbuch der C.____ AG nicht eingetragen war (Urk. 2/40 S. 52). Aufgrund der im Untersuchungsbericht der FINMA vom 18. Februar 2010 festgestellten Überschuldung der D.____ (Urk. 2/40 S. 53) wurde die D.____ Ltd., Zweigniederlassung St. Gallen, mit Verfügung der FINMA vom 3. Mai 2010 in Liquidation gesetzt und am 13. Juni 2017 aus dem Handelsregister des Kantons St. Gallen gelöscht (Urk. 2/61 und 2/72).

Am 26. September 2008 überwiesen die Beklagten 1 und 2 Stiftungsmittel der PK-B.____ in der Höhe von Fr. 150'000.-- auf das AO.____-Konto «CH0208781000020276300», lautend auf D.____, mit dem Vermerk « D.____

Opportunities Fund» (Urk. 2/57 S. 5). Bei der PK-B.____ wurde diese Beteiligung im Haben auf dem Konto 10100 (CHF Postkonto) mit der Beschreibung «Anlage Aktien D.____» und im Soll auf dem Gegenkonto 14050 (EUR Anlagefonds) verbucht (Urk. 2/73), allerdings ohne dass diesbezüglich Buchungsbelege existieren würden. Eben so wenig dokumentiert ist das dieser Beteiligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, auch ein Stiftungsratsbeschluss findet sich nicht in den Akten, was im Übrigen auch aus dem Untersuchungsbericht der FINMA hervorgeht (Urk. 2/40 S. 51 und S. 153).

Der revidierten Jahresrechnung der PK-B.____ aus dem Jahr 2008 ist zu entnehmen, dass die Beteiligung an der D.____ auf der Aktivseite unter dem Titel «Aktien und Beteiligungen Inkl. Kollektive Anlagen», «Aktien FW», mit Fr. 158'470.50 ausgewiesen und bei der «Darstellung der Vermögensanlage nach Anlagekategorien» unter den Sachwerten «Aktien Ausland über Kollektive Kapitalanlage» aufgeführt ist (Urk. 2/28 S. 7 und S. 16; vgl. diesbezüglich auch Urk. 2/35 S. 5 und Urk. 2/80 S. 4).

Angesichts der Geschehnisse rund um die D.____ erfolgte im Rahmen der revidierten Jahresrechnung der PK-B.____ per 31. Dezember 2009 eine vollständige Wertberichtigung der Beteiligung (Urk. 2/31 S. 4; vgl. auch den entsprechenden Bericht der S.____ vom 28. Juli 2010, Urk. 2/31 S. 3). Diese vollständige Wertberichtigung bestätigte sich durch

die Liquidation der D.____ Ltd., Zweigniederlassung St. Gallen, im Jahr 2010 und der anschliessenden Löschung dieser Gesellschaft aus dem Handelsregister des Kantons St. Gallens im Jahr 2017 (vgl. Urk. 2/61 und 2/72).

Entsprechend resultierte für die PK-B.____ aus der Beteiligung an der D.____ ein Schaden in der Höhe von Fr. 150'000.--. 5.4.3

Im November 2008 investierte die PK-B.____ sodann erstmals in die C.____ AG. Die C.____ AG wurde im Februar 2008 von der J.____ FZ, vertreten durch den Beklagten 1 und G.____, gegründet und im Handelsregister des Kantons Appenzell Innerrhoden (AI) eingetragen; im September 2009 verlegte die C.____ AG ihren Sitz in den Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR). Verwaltet wurde die C.____ AG in den Geschäftsräumlichkeiten der F.____ GmbH und – nach deren Schliessung – an der Privatadresse des Beklagten 2 (Urk. 2/86 und 2/68; vgl. auch Urk. 2/23a S. 2). Der Beklagte 1 war ab dem Gründungszeitpunkt bis im Juli 2009 Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift, zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder – der F.____ GmbH-Mitarbeiter V.____

sowie W.____, welcher bei der im Eigentum des Beklagten 1 stehenden AB.____ Treuhand GmbH angestellt war (Urk. 2/25e und 2/27a) – zeichneten mit Kollektivunterschrift zu zweien, als Geschäftsführer war mit AA.____

ein weiterer F.____ GmbH-Mitarbeiter im Handelsregister eingetragen. Der Beklagte 2 trat im Juli 2009 dem Verwaltungsrat bei, im selben Zeitpunkt löste F.____ GmbH-Mitarbeiter und FIV-Präsident AC.____

den Beklagten 1 als Verwaltungsratspräsidenten ab (Urk. 2/86 [Handelsregisterauszug AI]; Urk. 2/25a [Übersicht Mitarbeiter F.____ GmbH]). Als Revisionsstelle amtierte die Beklagte 3, wobei die involvierten Revisoren mit denjenigen beider PK-B.____ eingesetzten Revisoren identisch waren (vgl. Urk. 2/88 [Bericht der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2008 der C.____ AG] und Urk. 2/28 S. 6 [Bericht der Kontrollstelle für das Geschäftsjahr 2008 der PK-B.____]). Für die Buchhaltung der C.____ AG zeichnete der Beklagte 1 sowie – nach dessen Eintritt in den Verwaltungsrat – der Beklagte 2 verantwortlich, wobei die Beklagten 1 und 2 die Zwischenbilanz per 31. Oktober 2009 gemeinsam erstellt hatten (Urk. 2/23a S. 2 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 13. November 2009]; Urk. 2/87 S. 1 und S. 7 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]; Urk. 2/89 S. 4-6 [Einvernahmeprotokoll AC.____ vom 27. Januar 2010]).

Die C.____ AG bezweckte zunächst die kollektive Kapitalanlage für qualifizierte Anleger wie Pensionskassen und Freizügigkeitsstiftungen sowie die Vergabe von Krediten. Im Mai 2009 wurde der Zweck der C.____ AG geändert, sodass die C.____ AG nun die kollektive Kapitalanlage in gemäss Art. 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zulässige Anlageformen ausschliesslich für steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bezweckte (vgl. Urk. 2/86). Offenbar bestand die praktizierte Tätigkeit indes nahe zu ausschliesslich in der Gewährung von Darlehen, zumal die C.____ AG bestehende Darlehen der J.____ FZ und der J.____ VS übernahm, welcher zuvor von der Aufsichtsbehörde die Anlageform der direkten Darlehensgewährung untersagte respektive welche zum Abbau von Darlehen aufgefordert worden waren (Urk. 2/92 [provisorische Jahresrechnung 2009 C.____ AG]; Urk. 2/93 [Übersicht Darlehen, erstellt durch Beklagten 2]; Urk. 2/94 f. [Übernahmevereinbarung J.____ VS und J.____ FZ mit C.____ AG]; Urk. 2/90 f. [Schreiben der Aufsicht an J.____ FZ und J.____ VS]; vgl. auch Urk. 2/40 S. 29 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar

2010]; Urk. 2/87 S. 3 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]). Darüber hinaus vergab die C.____ AG als Vermittlerin über die F.____ GmbH gesicherte und ungesicherte Konsumkredite an Schuldner im In- und Ausland (Urk. 2/53 S. 24 [Entscheidung Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]). Ein Teil dieser übernommenen oder gewährten Darlehen wurde mit dem Zweck ausgerichtet, diese bei der F.____ GmbH anzulegen (vgl. Urk. 2/40 S. 33 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/53 S. 83 f. [Entscheidung Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/81 S. 20 f. [Einvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 14. Oktober 2010]; Urk. 2/93 [Übersicht Darlehen, erstellt durch Beklagten 2]; Urk. 2/107 [AD.____ GmbH, AE.____]; Urk. 2/108 [Einvernahmeprotokoll AE.____ vom 14. August 2010]; Urk. 2/109 [Kontoauszug AF.____]; Urk. 2/110 [Schreiben Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen]), wozu der Beklagte 1 auch als Kooperationspartner der F.____ GmbH auftrat und für seine Leistungen Provisionen erhielt (Urk. 2/111 f.).

Schliesslich gewährte die durch den Beklagten 1 vertretene C.____ AG am 15. Juni 2009, zwei Tage vor der Selbstanzeige der Gebrüder G/H.____, den Gebrüdern G/H.____ ohne Sicherheiten und ohne schriftliche Vereinbarung ein Darlehen in der Höhe von Fr. 721'645.--, wobei diese Zahlung durch den Beklagten 1 sowie V.____ aus gelöst und nicht an die Gebrüder G/H.____, sondern direkt an einen Anleger der F.____ GmbH erfolgte. Der entsprechende Darlehensvertrag wurde erst Monate später, am 7. Dezember 2009, unterzeichnet, obwohl der Beklagte 1 in diesem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrates der C.____ AG war (Urk. 2/40 S. 33 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/53 S. 51-55 [Entscheidung Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/68 [Handelsregisterauszug AR]; Urk. 2/114 [Darlehensvertrag 1 zwischen der C.____ AG und den Gebrüdern G/H.____ vom 7. Dezember 2009]; Urk. 2/115 [Schreiben C.____ AG/Beklagter 2 hinsichtlich Darlehensvergabe an die Gebrüder G/H.____]). Dieses Darlehen wurde in der von den Beklagten 1 und 2 erstellten provisorischen Jahresrechnung 2009 mit Fr. 221'645.-- aufgeführt mit der Begründung, insgesamt seien durch G.____ bereits Fr. 500'000.-- im Juni zurückbezahlt worden (Urk. 2/92 [provisorische Jahresrechnung 2009]; Urk. 2/115 [Schreiben C.____ AG/Beklagter 2 hinsichtlich Darlehensvergabe an die Gebrüder G/H.____]). Allerdings ist den Akten zu entnehmen, dass diese Zahlung nicht durch G.____, sondern durch die D.____ vorgenommen worden war und auch nicht das gewährte Darlehen betraf, sondern mit dem Vermerk « purchase

of 200/300 shares

C.____ AG» viel mehr auf den Erwerb von Aktien ausgerichtet war. Im Widerspruch dazu wurden im Aktienbuch der C.____ AG allerdings bloss die PK-B.____ mit 600 sowie die J.____ FZ mit 1'400 der insgesamt 2'000 Aktien der C.____ AG als Aktionäre aufgeführt. Demgegenüber fanden sich in den Depots der D.____ sowie der D.____ 130 respektive 370 Aktien der C.____ AG (Urk. 2/40 S. 34 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/53 S. 51-55 [Entscheidung Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]). Ende Juni 2009 gewährte die C.____ AG den Gebrüdern G/H.____ sodann ein weiteres ungesichertes Darlehen in der Höhe von Fr. 483'856.15, wobei bei Fr. 315'398.25 abermals direkt an Anleger der F.____ GmbH ausbezahlt und die Teilzahlungen durch den Beklagten 2 und AA.____ ausgelöst wurden. Eine weitere Teilzahlung erfolgte durch den Beklagten 1, welcher am 2. Juli 2009 einen Bargeldbezug über Fr. 85'000.-- tätigte und das Geld G.____ übergab, damit dieser Anlagen zurückzahlen

konnte. Der Darlehensvertrag über Fr. 483'856.15 wurde erneut Monate später, am 7. Dezember 2009, vom Beklagten 2 sowie AC.____ un terzeichnet, ob wohl beide in diesem Zeitpunkt für die C.____ AG nicht mehr zeich nungsberechtigt waren (Urk. 2/40 S. 27 und S. 34 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/53 S. 51-55 [Entscheid Strafkammer Kreis ge richt St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/68 [Handelsregisterauszug AR]; Urk. 2/115 [Schreiben C.____ AG/Beklagter 2 hinsichtlich Darlehens vergabe an die Gebrüder G/H.____]; Urk. 2/116 [Darlehensvertrag 2 zwischen der C.____ AG und den Gebrüdern G/H.____ vom 7. Dezember 2009]).

Der von den Beklagten 1 und 2 erstellten provisorischen Jahresrechnung 2009 der C.____ AG ist eine Bilanzsumme von Fr. 2'331'797.20 zu entnehmen, wobei die Dar lehen 94.2 % dieser Bilanzsumme ausmachen (Fr. 2'195'784.53). Von die sen gut 94 % der Darlehen wurden 39.4 % als gesichert (36.8 % Hypo the kar dar le hen) und 53.8 % als ungesichert klassiert (Urk. 2/92 S. 1). Darlehensnehmer wa ren im We sentlichen die Gebrüder G/H.____ , der Beklagte 1 sowie Mitarbeiter der F.____ GmbH und ihnen nahestehende Personen (Urk. 2/93 [Übersicht Darlehen, er stellt durch Be klagten 2]; Urk. 2/99 [Übersicht Darlehen, Akten Strafverfahren]; Urk. 2/25a [Über sicht Mitarbeiter F.____ GmbH]; Urk. 2/25f-25j [Vorsorge aus weise Darle hens nehmer und Mitarbeiter F.____ GmbH]). Wie dem Unter suchungs be richt der FINMA vom 18. Februar 2010 zu entnehmen ist, waren sämtliche Grund pfand si cher heiten lediglich zweitrangig, auch fanden sich weder Belege über den Wert der jeweiligen Liegenschaften noch dazu, wie hoch die jeweilige vo rangehende Pfand belastung tatsächlich war. Zudem wurde es im Rahmen der Über nahme der Grund pfandforderungen von der J.____ FZ und der J.____ VS zumeist un terlassen, die entsprechenden Mutationen in den Grundbüchern vorzunehmen. Über dies wur den mehrheitlich keine Bonitäts- oder Kreditwürdigkeitsprüfungen vor ge nom men. Entsprechende Belege wurden im Rahmen des Unter su chungs ver fah rens keine beigebracht, vielmehr führte der Rechtsvertreter der Beklagten 1 und 2 im Untersuchungsverfahren, Rechtsanwalt AG:____ , in seiner Stel lung nahme vom 3. Februar 2010 aus, die Bonität sei anhand von Steuer un ter lagen oder Betreibungsregisterauszügen oder mittels «Einsichtnahme in die rele van ten Un terlagen» geprüft und für gut befunden worden, auch seien die Dar le hens neh mer als F.____ GmbH-Mitarbeiter ohnehin bekannt gewesen (Urk. 2/40 S. 31 f.; Urk. 2/103 S. 2-6 [Stellungnahme RA AG:____]; vgl. auch Urk. 2/106 [Ein ver nahme protokoll G/ X.____ vom 26. März 2010]). Dass diese behaup te ten Boni täts prüfungen nicht den Tatsachen entsprachen, ist dem Entscheid der Straf kam mer des Kreisgerichts St. Gallen vom 10. Oktober 2011 zu entnehmen. So wurden im Rahmen des Strafverfahrens vereinzelte Darlehensvergaben geprüft und die Dar lehensnehmer – unter anderem aufgrund von Einträgen im Betrei bungs re gis ter, offenen Verlustscheinen oder Einträgen in der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) – für nicht kreditwürdig befunden; der Beklagte 1 wurde denn auch in Bezug auf diese geprüften Kreditvergaben der ungetreuen Ge schäfts besorgung an geklagt und von der Strafkammer des Kreisgerichts St. Gal len verurteilt (Urk. 2/53 S. 80- 87 [Entscheid Straf kam mer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/104 [Übersicht über Beurteilung der Kre dit wür dig keit]).

Insgesamt vergab die C.____ AG – vertreten durch den Beklagten 1 und/oder den Be klagten 2 – im Juni und Juli 2009 ungesichert und formlos Mittel in der Höhe von Fr. 1'037'043.25 an Anleger der F.____ GmbH. Hinsichtlich des ersten Dar le hens an die Gebrüder G/H.____ erachtete das Kreisgericht St. Gallen den objektiven Tat be stand der ungetreuen

Geschäftsbesorgung vom Beklagten 1 als erfüllt, das zweite Darlehen bildete – da diese Zahlung vom Beklagten 2 ausgelöst worden war – zwar nicht Gegenstand des Strafverfahrens, dennoch wurde es, zumindest mündlich, bereits zu Zeiten vereinbart, in denen der Beklagte 1 noch für die C.____ AG zeichnungsberechtigt war (Urk. 2/53 S. 51 f. [Entscheid Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]).

Neben der Darlehensvergabe erwarb die C.____ AG, vertreten durch den Beklagten 1, eine Beteiligung über Fr. 40'000.-- an der AH.____

AG, einer indirekt vom Beklagten 1 über seine AB.____ Treuhand GmbH gegründeten Aktiengesellschaft mit dem Beklagten 2 als einzigem Verwaltungsrat, sowie eine Beteiligung über Fr. 24'000.-- an der AI.____

AG, einem kleinen Handwerksunternehmen. Beide Beteiligungen wurden im Herbst 2008 respektive im Herbst 2009 von den Beklagten 1 und 2 an die E.____ verkauft. Die Kaufpreisschuld der E.____ für die Beteiligung an der AI.____ AG musste in der Folge vollständig wertberichtigt werden, bezüglich der Beteiligung an der AH.____ AG trug die E.____ den Schaden, da diese der C.____ AG für die wertlosen Aktien Fr. 40'000.-- überwiesen hatte (Urk. 2/40 S. 22-24 und S. 37 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/53 S. 56-64 [Entscheid Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/87 S. 7 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]; Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]). Schliesslich überwies die C.____ AG mit den Zahlungsvermerken «Anlage Future Konto» sowie «gemäss Vertrag» am 5. und am 15. Mai 2008 je Fr. 50'000.-- an F.____ GmbH-Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglied V.____, welcher gemäss Aussage des Beklagten 1 den Bereich «Alternative Anlagen» der C.____ AG verwalten sollte. Sowohl der Bereich «Alternative Anlagen» als auch der Bereich «Future Trading» soll gemäss den Beklagten 1 und 2 Ende 2008 auf die E.____ «ausgelagert» worden sein, wenngleich diesbezügliche Unterlagen fehlen (Urk. 2/40 S. 37 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/81 S. 14 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 14. Oktober 2010]; Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]).

Die Beklagten 1 und 2 überwiesen am 13. November 2008 Stiftungsmittel der PK-B.____ in der Höhe von Fr. 203'274.-- an die J.____ FZ und am 4. Dezember 2008 solche in der Höhe von Fr. 101'945.-- an die J.____ VS mit dem Zweck, die von der J.____ FZ und der J.____ VS gehaltenen Aktien der C.____ AG zu erwerben (Urk. 2/57 S. 8 f.). Entsprechend verzeichnete das Depot der PK-B.____ bei der AO.____ per 1. Januar 2009 300 Aktien der C.____ AG (Urk. 2/117). In der Buchhaltung der PK-B.____ wurden die Transaktionen zulasten Konto 10100 (CHF Postkonto) und zugunsten Konto 14000 (CHF Anlagefonds) mit dem Vermerk «Kauf C.____ AG» verbucht (Urk. 2/74 S. 1-3), allerdings ohne dass diesbezüglich Buchungsbelege oder Dokumente zu den entsprechenden Rechtsgeschäften vorhanden wären, auch finden sich weder ein Stiftungsratsbeschluss noch sonstige Entscheidungsgrundlagen bezüglich dieser Anlagetätigkeit. In der revidierten Jahresrechnung 2008 der PK-B.____ wurden die 300 Aktien der C.____ AG mit einem Wert von Fr. 306'741.-- und dem Vermerk «kollektive Anlagen Schuldner» bilanziert, den Erläuterungen ist überdies zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlagegesellschaft für qualifizierte Anleger in Form einer Aktiengesellschaft handle (Urk. 2/28 S. 7 und S. 17). Am 23. Juni 2009 wurden 200 der 300 Aktien der C.____ AG aus dem Depot ausgebucht, was indes einzig dem entsprechenden Ausbuchungsbeleg der AO.____ Bank zu entnehmen ist und ohne dass eine Gutschrift für

diese ausgebuchten Aktien erfolgte (Urk. 2/118; Urk. 2/40 S. 58 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]). Dem widersprechend ist der von den Beklagten 1 und 2 erstellte Zwischenbilanz der PK-B.____ per 31. Oktober 2009 weiterhin ein Bestand von 300 Aktien der C.____ AG zu entnehmen (Urk. 2/35). Per 30. Juni 2009 wurde zudem der Kauf von weiteren 300 Aktien der C.____ AG im Wert von Fr. 306'954.-- verbucht, zu welchem sich ein entsprechender Stiftungsratsbeschluss in den Akten befindet (Urk. 2/121). Die Beteiligung an der C.____ AG (kollektive Anlagen Schuldner) wurde mit einem Betrag von Fr. 613'695.-- respektive – nach einem Abschlag von 30 %, welcher sicherheitshalber aufgrund der von der FINMA bezweifelte Werthaltigkeit der Beteiligung vorgenommen worden war – von Fr. 429'586.50 bilanziert und die Kaufpreisschuld wurde passiviert (Urk. 2/35; Urk. 2/40 S. 58 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]). Das vom Beklagten 2 geführte Aktienbuch der C.____ AG weist per 31. Dezember 2009 – ungeachtet der 200 aus dem Depot ausgebuchten Aktien an der C.____ AG – allerdings einen Aktienbestand von 600 Aktien aus (Urk. 2/119), wengleich der Beklagte 2 anlässlich seiner Einvernahme vom 13. November 2009 den Aktienbestand noch mit 400 bezifferte und diesen Widerspruch auch im Rahmen seiner Einvernahme vom 18. Januar 2010 nicht aufzulösen vermochte (Urk. 2/23a [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 13. November 2009]; Urk. 2/87 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]). Im Wertschritfundepot der PK-B.____ fanden sich per Ende 2009 nach wie vor einzig 100 Aktien der C.____ AG, wohingegen das entsprechende Depot der D.____ 370 Aktien und das Depot der D.____ 130 Aktien der C.____ AG verzeichneten (Urk. 2/120 [Vermögensauszug der AO.____ Bank der PK-B.____ per 31. Dezember 2009]; Urk. 2/40 S. 27 und S. 58 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]).

Schliesslich überwiesen die Beklagten 1 und 2 zulasten des Geschäftskontos der PK-B.____ am 8. Juli 2009 im Hinblick auf eine beabsichtigte Kapitalerhöhung der C.____ AG weitere Stiftungsmittel in der Höhe von Fr. 200'000.-- an die C.____ AG. In diesem Zusammenhang finden sich allerdings weder Dokumente in den Akten noch wurden die Stiftungsmittel auf ein Kapitaleinzahlungskonto, sondern auf das ordentliche Geschäftskonto der C.____ AG überwiesen, auch fand die Kapitalerhöhung nie statt. Dessen ungeachtet erfolgte keine Rückzahlung der Fr. 200'000.-- an die PK-B.____, vielmehr verbuchten oder liessen die Beklagten 1 und 2 diesen Betrag als Darlehen an die C.____ AG verbuchen, wobei auch diesbezüglich keine Belege oder Vertragsgrundlagen beigebracht werden konnten (Urk. 2/57 S. 36 [Auszug Geschäftskonto PK-B.____

AN.____]; Urk. 2/35 [Zwischenbilanz PK-B.____ per 31. Oktober 2009]; Urk. 2/98 [Erläuterungen zur Einvernahme Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]; Urk. 2/40 S. 58 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]). In der Zwischenbilanz der PK-B.____ per 31. Oktober 2009 wurde das Darlehen auf der Aktivseite unter Obligationen und Darlehen mit einem Betrag in der Höhe von Fr. 200'000.-- und dem Zusatz «Darlehen gepl. Kapitalerhöhung C.____» aufgeführt und musste infolge Überschuldung und Liquidation der C.____ AG vollständig wertberichtigt werden (Urk. 2/35 [Zwischenbilanz PK-B.____ per 31. Oktober 2009]; Urk. 2/31 [revidierte Jahresrechnung 2009 PK-B.____]; Urk. 2/77 [Buchhaltung 2009 PK-B.____ betreffend C.____ AG]; Urk. 2/40 S. 59 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]).

Per 31. Dezember 2009 war die C.____ AG mit Aktiven von Fr. 22'462.30 und Passiven von Fr. 200'914.20 überschuldet. In der durch RA Q.____ erstellten revidierten

Jahresrechnung 2009 der PK-B.____ mussten folglich die Beteiligung an der C.____ AG sowie das Darlehen an die C.____ AG vollständig wertberichtigt werden. Diese Wertberichtigung bestätigte sich durch die mit Verfügung der FIN MA vom 3. Mai 2010 angeordnete Liquidation der C.____ AG, welche Ende Dezember 2016 abgeschlossen wurde. Dabei blieb es beim bilanzierten Totalausfall. Am 20. Februar 2017 wurde die C.____ AG schliesslich im Handelsregister des Kantons Appenzel Ausserrhoden gelöscht (Urk. 2/40 S. 37-41, insbesondere S. 40 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/31 [revidierte Jahresrechnung 2009 PK-B.____]; Urk. 2/7 S. 32-34 [Verfügung FINMA vom 3. Mai 2010]; Urk. 2/68 [Handelsregisterauszug AR]).

Entsprechend resultierte für die PK-B.____ aus der Beteiligung an der C.____ AG sowie aufgrund des der C.____ AG gewährten Darlehens ein Schaden in der Höhe von Fr. 812'173.--.

5.4.4

Im November 2008 investierte die PK-B.____ weitere Stiftungsmittel in die E.____. Die im Dezember 2007 durch F.____ GmbH-Mitarbeiter AJ.____

gegründete E.____ war ein geschlossener Anlagefonds mit Sitz auf den British Virgin Islands. AJ.____ war zugleich formeller Direktor der E.____ und agierte über dies für die M.____ sowie die D.____ und treuhänderisch zudem für die Gebrüder G/H.____. Ab Februar 2009 war der Beklagte 2 Fondsmanager der E.____, wobei er diese Aufgabe offenbar vom Beklagten 1 übernahm. Der Beklagte 2 traf die Auswahl der Vermögensanlagen in Zusammenarbeit mit dem Beklagten 1 in dessen Funktion als Stiftungsratspräsident der PK-B.____ und verwaltete die E.____ mehrheitlich aus seiner Privatwohnung heraus. Anteilsinhaberinnen der E.____ waren die PK-B.____ mit insgesamt Fr. 900'000.-- sowie die J.____ FZ mit Fr. 400'000.-- (Urk. 2/69 [Memorandum of

Association and Articles

of

Association

E.____ vom 21. Dezember 2007]; Urk. 2/23b S. 3 f. [Eilvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 13. November 2009]; Urk. 2/40 S. 18-20 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]).

Die E.____ bezweckte gemäss Anlagereglement die kollektive Kapitalanlage für qualifizierte Anleger mit Domizil in der Schweiz, mithin verfolgte die E.____ eine Anlagepolitik, welche hauptsächlich in Schweizer und internationale nicht börsennotierte Aktien und Beteiligungen investieren sollte (Urk. 2/122). Die effektiv praktizierte Anlagetätigkeit des Beklagten 1 respektive ab 2009 des Beklagten 2 in Absprache mit dem Beklagten 1 beschränkte sich indes auf die Übernahme der Beteiligungen von der C.____ AG an der AH.____ AG sowie an der AI.____ AG, auf die Übernahme des Bereichs «Future Trading» der C.____ AG sowie auf die Vergabe von ungesicherten Darlehen in der Höhe von Fr. 215'791.80 (Urk. 2/40 S. 22-26 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]; Urk. 2/70 S. 2 [Eilvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 12. November 2009]; Urk. 2/81 S. 14 [Eilvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 14. Oktober 2010]; Urk. 2/87 S. 9 [Eilvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]).

Wie vorstehend unter E. 5.4.3 ausgeführt, wurden die Beteiligungen der C.____ AG an der AH.____ AG sowie an der AI.____ AG an die E.____ verkauft, wobei dies bezüglich keine Verkaufsunterlagen beigebracht werden konnten. Die Geschäftstätigkeit der AH.____ AG war allerdings gemäss Aussage des Beklagten 2 ein Verlustgeschäft (Urk. 2/23b S. 4 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 13. November 2009]; vgl. auch Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]). Die Kaufpreiszahlung AH.____ AG zulasten der E.____ und zugunsten der C.____ AG erfolgte am 26. November 2008, wenige Tage, nachdem die durch die Beklagten 1 und 2 vertretene PK-B.____ eine erste Zahlung in der Höhe von Fr. 100'000.-- zur Anteilszeichnung an der E.____ ausgelöst hatte, und trug den – gemäss Untersuchungsbericht FINMA irreführenden – Betreff «Rückführung». Allerdings konnte auch im Rahmen des Strafverfahrens nicht eruiert werden, wer die Zahlung ausgelöst hatte, da sowohl der Beklagte 1 als auch AJ.____ und G.____ Zugang zu den Mitteln der E.____ hatten, wenngleich der Beklagte 1 anlässlich seiner Einvernahme vom 14. Oktober 2010 erklärt hatte, die Beteiligung AH.____ AG an die E.____ ausgelagert zu haben (Urk. 2/40 S. 22 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/81 S. 12 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 14. Oktober 2010]; Urk. 2/53 S. 58 [Entscheid Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]). Der Beklagte 1 wurde betreffend AH.____ AG wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gegenüber der C.____ AG, wegen Erschleichens einer falschen Beurkundung sowie wegen unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe verurteilt, der Beklagte 2 demgegenüber war nicht Teil dieser Strafuntersuchung (Urk. 2/53 S. 56 ff. [Entscheid Strafkammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/40 S. 22 und S. 24 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/124 [provisorische Jahresrechnung 2009 E.____]).

Die Beteiligung AI.____ AG wurde von den Beklagten 1 und 2 im Herbst 2009 an die E.____ verkauft, bereits wenige Monate später hatte die AI.____ AG ihr Depot eingebüsst und soll gemäss Schreiben des bisherigen Verwaltungsrates verkauft worden sein. Die Kaufpreiszahlung in der Höhe von Fr. 24'000.-- wurde der C.____ AG nie vergütet, sondern in der C.____ AG vom Beklagten 2 als Darlehensforderung gegenüber der E.____ verbucht. Am 14. Februar 2014 wurde über die AI.____ AG die Liquidation angeordnet, wobei das Konkursverfahren mangels Aktiven am 26. Juni 2014 eingestellt werden musste (Urk. 2/87 S. 7 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]; Urk. 2/40 S. 22-26 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/126 [Handelsregisterunterlagen AI.____ AG]; Urk. 2/92 [provisorische Jahresrechnung 2009 C.____ AG]; Urk. 2/124 [provisorische Jahresrechnung 2009 E.____]).

Hinsichtlich der gewährten ungesicherten Darlehen in der bilanzierten Höhe von Fr. 215'791.80 konnten im Rahmen der Untersuchung durch die FINMA keine Darlehensverträge oder anderweitige Unterlagen beigebracht werden. Der Beklagte 2 erklärte anlässlich seiner Einvernahme vom 18. Januar 2010, er habe in Absprache mit dem Beklagten 1 AK.____ ein ungesichertes Darlehen gewährt, wobei die Überweisung per E-Banking durch G.____ ausgelöst worden sei, welcher Zugang zum entsprechenden Konto gehabt habe. Entgegen der Hauptangabe des Beklagten 2 konnte der Darlehensvertrag nie beigebracht werden (Urk. 2/23b S. 3 f. [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 13. November 2009]; Urk. 2/87 S. 9 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Januar 2010]; Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]; Urk. 2/40 S. 25 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]). Schliesslich

wurde der Be reich «Future Trading» der C.____ AG von den Beklagten 1 und 2 per 12. Dezember 2008 in die E.____ verschoben, ohne dass diesbe züglich Un ter lagen vorhanden wären, weshalb die entsprechenden (unbekannten) Anlagen zu Recht vom Unter suchungsbeauftragten der FINMA als nicht wert haltig quali fi ziert wurden (vgl. Urk. 2/40 S. 23 und S. 25 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Feb ruar 2010]; ferner Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. De zember 2009]; Urk. 2/87 S. 8 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 18. Ja nuar 2010]; Urk. 2/81 S. 14 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 14. Ok tober 2010]; Urk. 2/88 [Revidierte Jahresrechnung 2008 IPBV AG]; Urk. 2/124 [provisorische Jahresrechnung 2009 E.____] sowie E. 6.4.3).

Um Anteile an der E.____ zu erwerben, überwiesen die Beklagten 1 und 2 am 20. November 2008 Stiftungsmittel der PK-B.____ in der Höhe von Fr. 100'000.-- zu lasten des AN.____ -Kontos Nr. ... der PK-B.____ auf das Konto Nr. ... bei der AL.____ AG, lautend auf M.____ Ltd., der vom Beklagten 1 und AJ.____ treuhänderisch für die Gebrüder G/H.____ gegründeten Gesellschaft. Alsdann fanden über die sel ben Kontoverbindungen am 17. Juni 2009, am 3. Juli 2009 und am 8. Juli 2009 weitere Überweisungen in der Höhe von Fr. 400'000.--, Fr. 200'000.-- und Fr. 200'000.-- statt (Urk. 2/57 S. 9, S. 32 und S. 35 f. [Auszug Geschäftskonto PK-B.____

AN.____]; Urk. 2/40 S. 20 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Feb ruar 2010]; Urk. 2/65 [Treuhandvertrag zur Gründung und Verwaltung der Firma « M.____ » vom 31. Mai 2005]). Für die letzten drei Über weisungen finden sich in den Akten entsprechende – wenn auch sehr kurz ge hal tene – Stiftungsratsbeschlüsse, zur ersten Überweisung fehlt ein solcher hin gegen gänz lich, ebenso wenig finden sich Angaben zu den Entscheidungsgrundlagen oder der Risikofähigkeit der PK-B.____ (Urk. 2/127). Dass die Überweisungen auf das AL.____ -Konto der M.____ erfolgten, begründeten die Beklagten 1 und 2 mit dem Off-Shore-Status und der fehlenden Zweigniederlassung der E.____ in der Schweiz sowie der damit verbundenen Unmöglichkeit, ein eigenes Bankkonto zu eröffnen (Urk. 2/39 S. 34 [Anklageschrift Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 29. De zember 2010]; Urk. 2/40 S. 11 und S. 23 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/128 [Basisdokument Konto-/Depotbeziehung der AL.____ AG bezüglich M.____]). Die Unterlagen zu vorgenanntem AL.____ -Konto wurden vom Beklagten 1 unterzeichnet, was auch für die Erklärung be tref fend Anschluss an das E-Banking gilt. Der Beklagte 1 verfügte folglich über Moni toring- und Dispositionsbefugnisse, welche auch nach seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der M.____ bestehen blieben (Urk. 2/128 [Ba sis dokument Konto-/Depotbeziehung der AL.____ AG bezüglich M.____]; Urk. 2/39 S. 35 [Anklageschrift Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 29. De zem ber 2010]; Urk. 2/40 S. 20 f. [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/65 [Treuhandvertrag zur Gründung und Verwaltung der Firma « M.____ » vom 31. Mai 2005]). Ebenfalls Zugang zu die sem Konto hatte G.____ , welcher mit Wissen der Beklagten 1 und 2 am 25. Juni 2009 die Aus zahlung des Darlehens an AK.____

auslöste. Daneben überwies G.____ weitere Mittel der E.____ in der Höhe von insgesamt Fr. 408'051.61 an die L.____ GmbH, einer involvierten Gesellschaft seiner Ehefrau, verwendete weitere Mittel zur Bezahlung von Rechnungen derselben und liess ab Juli 2009 An legern der F.____ GmbH Rückzahlungen in der Höhe von ins ge samt Fr. 368'650.14 zukommen, weshalb G.____ aufgrund qualifizierter Ver un treu ung verurteilt wurde (Urk. 2/53 S. 49-51 [Entscheid Straf kammer Kreis ge richt St. Gallen vom 10. Oktober

2011]; Urk. 2/40 S. 20 f. [Untersuchungsbericht FIN MA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/23b S. 4 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 2 vom 13. November 2009]). Aufgrund des Zugangs zum E-Banking war es AJ.____ möglich, nach Eröffnung der Untersuchungen gegen die F.____-Gruppe die letzten noch auf dem AL.____-Konto vorhandenen Mittel in der Höhe von Fr. 160'000.-- auf ein Konto der M.____ in London zu überweisen, was damit begründet wurde, dass diese Mittel Kunden der M.____ gehörten. Trotz Rückerstattungsanforderung konnten diese Mittel nicht mehr zurückgeführt werden, vielmehr setzte sich AJ.____ ins Ausland ab und beendete das Mandatsverhältnis mit seiner Anwältin (Urk. 2/40 S. 22 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/129 [Schreiben Untersuchungsbeauftragter vom 27. Januar 2010]; Urk. 2/130 [Antwort Rechtsanwältin AM.____

vom 28. Januar 2010]). Aufgrund all dieser Abflüsse war die E.____ innert kurzer Zeit überschuldet. Der Beklagte 2 erwirkte per 24. November 2009 zwei Schuldanerkenntnisse von G.____ zugunsten der E.____ über Fr. 408'051.61 und Fr. 368'650.14 zusammen mit einer Erklärung desselben, wonach die getätigten Überweisungen ohne Rücksprache und Kenntnis der verantwortlichen Personen vorgenommen worden seien. Aufgrund der finanziellen Situation der Gebrüder G/H.____ waren die Schuldanerkenntnisse indes nicht werthaltig (Urk. 2/131 [Schuldanerkenntnis I und II]; Urk. 2/113 [Stellungnahme Beklagter 2 zu E.____ vom 28. Dezember 2009]; Urk. 2/40 S. 21 [Untersuchungsbericht FIN MA vom 18. Februar 2010]).

Die in der vom Beklagten 2 erstellten provisorischen Bilanz der E.____ per 28. Dezember 2009 aufgelisteten Aktiven waren folglich bis auf ein Bankkonto, welches einen Saldo von Fr. 373.20 aufwies, nicht werthaltig. Entsprechend musste in der Bilanz der PK-B.____ per 31. Dezember 2009 die Beteiligung an der E.____ im Betrag von Fr. 899'390.-- vollständig abgeschrieben werden. Mit Verfügung der FINMA vom 3. Mai 2010 wurde die E.____ alsdann in Liquidation gesetzt, welche im September 2018 beendet und die E.____, Zweigniederlassung Zürich, aus dem Handelsregister des Kantons Zürich gelöscht wurde. Es blieb beim bilanzierten Totalausfall (Urk. 2/124 [provisorische Jahresrechnung 2009 E.____]; Urk. 2/85 [Jahresrechnung 2008 PK-B.____]; Urk. 2/31 [revidierte Jahresrechnung 2009 PK-B.____]; Urk. 2/40 S. 24-26 [Untersuchungsbericht FINMA vom 18. Februar 2010]; Urk. 2/7 S. 27 f. [Verfügung FINMA vom 3. Mai 2010]; Urk. 2/132 [Handelsregisterauszug E.____, Zweigniederlassung Zürich]).

Entsprechend resultierte für die PK-B.____ aus der Beteiligung an der E.____ ein Schaden in der Höhe von Fr. 900'000.--. 5.4.5

Die F.____ VV AG schliesslich wurde von den Gebrüdern G/H.____ gegründet und am 10. April 2007 ins Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. G.____ und H.____ waren zudem Präsident respektive Mitglied des Verwaltungsrates der F.____ VV AG. Zweck der F.____ VV AG war die Anlage-, Finanz- und Vermögensberatung, die Anlage- und Vermögensverwaltung sowie die Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Anlage- und Vermögensverwaltung, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung und Anlageberatung im weitesten Sinne, namentlich jedoch die Portfolioverwaltung mittels Verwaltungsvollmacht (Urk. 2/67). Die F.____ VV AG war keiner Selbstregulierungsorganisation angeschlossen und auch nicht der FIN MA unterstellt, beschäftigte kein eigenes Personal und hatte keine eigenen Büroräumlichkeiten, sondern war in den Räumlichkeiten der F.____ GmbH domiziliert. Im Jahr 2007 hatte die F.____ VV AG mit der J.____ FZ und im Jahr 2009 mit der

PK-B.____ einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen, wobei mit Ausnahme dieser Verträge auch anlässlich der Untersuchungen durch die FINMA keine weiteren geschäftlichen Beziehungen festgestellt werden konnten. Im September 2009 standen den Aktiven der F.____ VV AG in der Höhe von Fr. 2'741.- Verbindlichkeiten in der Höhe von Fr. 5'800'000.-- gegenüber. Entsprechend war die F.____ VV AG im Herbst 2009, nur wenige Monate nach dem durch die Beklagten 1 und 2 erteilten Vermögensverwaltungsmandat für die PK-B.____, illiquid und überschuldet. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2009 eröffnete die FINMA über die F.____ VV AG den Konkurs, wobei das Konkursverfahren mangels Aktiven am 3. Mai 2013 eingestellt wurde. Die F.____ VV AG wurde am 11. November 2013 aus dem Handelsregister gelöscht (Urk. 2/8 S. 45-48 [Untersuchungsbericht FINMA vom 23. September 2009]; Urk. 2/46 S. 14, S. 22 und S. 25 [Verfügung FINMA vom 3. Dezember 2009]).

Die Beklagten 1 und 2 schlossen in Vertretung der PK-B.____ mit der F.____ VV AG am 5. März 2009 einen Vermögensverwaltungsvertrag ab, wobei vorgesehen war, dass die zu verwaltenden Stiftungsmittel der PK-B.____ auf ein Konto der F.____ VV AG bei der AO.____ Bank übertragen würden. Das Asset Management sollte gemäss Vertrag durch G.____ erfolgen, welcher die Mittel gemäss Anlagelement der PK-B.____ und den Bereich Aktien im Namen der PK-B.____ nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen verwalten und das Ergebnis der Vermögensverwaltung mindestens monatlich mitteilen sollte (Urk. 2/38).

Am 6. März 2009 und am 22. Juni 2009 übertrugen die Beklagten 1 und 2 Vermögenswerte in der Höhe von Fr. 500'000.-- und von Fr. 218'519.85 vom AN.____-Konto Nr. ... der PK-B.____ auf das Bankkonto der F.____ VV AG bei der AO.____

Bank, Konto Nr. ..., wobei die PK-B.____ am Empfängerkonto wirtschaftlich nicht berechtigt war und die Beklagten 1 und 2 beim Empfängerkonto weder über Dispositions- noch über Monitoring-Rechte verfügten. Für das genannte Konto der F.____ VV AG verfügten die Gebrüder G/H.____ je über eine Einzelzeichnungsberechtigung. Der Beklagte 1 erklärte anlässlich seiner Einvernahme vom 29. Juli 2009 hinsichtlich des identischen Vermögensverwaltungsvertrages zwischen der F.____ VV AG und der J.____ FZ, es sei ihm klar gewesen, dass das Konto auf die F.____ VV AG lautete, er sei indes davon ausgegangen, dass Herr G.____ das Konto entsprechend einrichten würde. Die von den Beklagten 1 und 2 veranlassten Überweisungen erfolgten allesamt ohne Bestätigung von Sicherheiten und ohne Stiftungsratsbeschluss (Urk. 2/57 S. 17 und S. 32 [Auszug Geschäftskonto PK-B.____

AN.____]; Urk. 2/39 S. 29 und S. 32 f. [Anklageschrift Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 29. Dezember 2010]; Urk. 2/8 S. 47 [Untersuchungsbericht FINMA vom 23. September 2009]; Urk. 2/53 S. 46 f. [Entscheid Strafammer Kreisgericht St. Gallen vom 10. Oktober 2011]; Urk. 2/123 S. 2 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 29. Juli 2009]; Urk. 2/81 S. 13 [Einvernahmeprotokoll Beklagter 1 vom 14. Oktober 2010]).

Die Gebrüder G/H.____ verwendeten die übertragenen Mittel in der Höhe von Fr. 718'519.85 unter anderem für die Aufrechterhaltung des Schneeballsystems der F.____ GmbH und zur Finanzierung der hohen Betriebskosten der F.____ GmbH sowie ihres luxuriösen Lebensstils. Den Beklagten 1 täuschten sie direkt und den Beklagten 2 indirekt über den Beklagten 1 mittels gefälschter Kontoauszüge über die Vermögensentwicklung, weshalb sie wegen ungetreuer Geschäftsbearbeitung sowie Urkundenfälschung verurteilt

wurden. Die Verurteilung des Beklagten 1 scheiterte allerdings am Nachweis des Vorsatzes, auch wenn das Gericht den objektiven Tatbestand als erfüllt erachtete (Urk. 2/53 S. 46 f., S. 48 f. und S. 45 f.). In der Jahresrechnung 2009 der PK-B.____ mussten die Vermögenswerte in der Höhe von Fr. 718'519.85 entsprechend vollständig wertberichtigt werden, auch musste die von den Gebrüdern G/H.____ unterzeichnete Schuldanerkennung über Fr. 750'000.-- infolge ihrer finanziellen Situation vollständig abgeschrieben werden. Es blieb folglich auch in Bezug auf die F.____ VV AG beim 2009 bilanzierten Totalausfall (Urk. 2/133 [Vereinbarung betreffend Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages und Verlustausgleich vom 12. Oktober 2009]; Urk. 2/85 [Jahresrechnung 2008 PK-B.____]; Urk. 2/31 [revidierte Jahresrechnung 2009 PK-B.____]).

Entsprechend entstand der PK-B.____ aufgrund des Vermögensverwaltungsvertrages mit der F.____ VV AG ein Schaden in der Höhe von Fr. 718'519.85. 5.5

Nach dem Gesagten bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass der PK-B.____ ein Schaden in der Höhe von Fr. 2'580'693.85 erwachsen ist und sich die aus den Stiftungsmitteln der PK-B.____ abgeflossenen Gelder – angesichts der erfolgten Liquidationen der D.____ , der C.____ AG, der E.____ sowie der F.____ VV AG – im Zuge der Liquidation der PK-B.____ kaum mehr in die Stiftung zurückführen lassen. Dass dieser Schaden mangels beendeter Liquidation noch nicht effektiv und endgültig ausgewiesen ist, vermag daran – entgegen der Auffassung des Beklagten 1 (vgl. Urk. 55 S. 15) – nichts zu ändern. Damit das Vorhandensein eines Vermögensschadens bejaht werden kann, genügt es rechtsprechungsgemäss bereits, wenn eine blosser Vermögensgefährdung vorliegt, mithin muss ein Schaden im geltend gemachten Umfang noch nicht effektiv eingetreten sein. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist das Vermögen bereits dann vermindert, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellungen Rechnung getragen werden muss. Vergibt also beispielsweise ein Geschäftsführer ungenügend gesicherte Darlehen, so steht zwar nicht fest, ob daraus tatsächlich ein Schaden resultieren wird, indes wird das betreffende Darlehen in der Bilanz nicht mehr zum Nennwert eingesetzt, sondern der Betrag wird teilweise (oder ganz) abgeschrieben. In diesem Sinne bedeutet die erhebliche Unsicherheit betreffend die Einbringlichkeit des gewährten Darlehens nicht nur eine Vermögensgefährdung in der Höhe des Darlehensbetrages, sondern gleichzeitig auch einen Schaden (vgl. dazu BGE 122 IV 279 E. 2a; ferner Block-Riemer, Art. 52 N 31; Kieser, a.a.O., Art. 52 N 39).

Da wie vorstehend ausgeführt sämtliche Beteiligungen an der D.____ , der C.____ AG und der E.____ sowie die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages investierten Stiftungsmittel in die F.____ VV AG vollständig durch den interimistischen Stiftungsrat wertberichtigt werden mussten (vgl. E. 5.4.2-5.4.5), ist vorliegend ein Vermögensschaden im rechtprechungsgemässen Sinne klar zu bejahen. Daran vermögen auch die Vorbringen der Beklagten 1 und 2, wonach der Schaden erst nach Beendigung ihrer Organstellung eingetreten sei (vgl. Urk. 55 S. 6; Urk. 79 S. 5 f.; Urk. 50 S. 26; Urk. 78 S. 5), nichts zu ändern, zumal Art. 52 Abs. 1 BVG rechtsprechungsgemäss auch jenen Schaden umfasst, welcher erst nach der faktischen Beendigung der Organstellung eintritt, sofern der Schaden kausal durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten während der Organstellung entstanden ist (vgl. BGE 131 V 55 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_579/2007 vom 18. März 2008 E. 2), was nachfolgend noch auszuführen ist.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich das vom Beklagten 1 beantragte Einholen eines Gutachtens eines unabhängigen Experten, um abklären zu können, in welchem Umfang der

PK-B.____ respektive dem Kläger effektiv ein Schaden entstanden sei (vgl. Urk. 55 S. 7).
5.6

Schliesslich gehört zum Schaden nach konstanter Rechtsprechung der Zins von dem Zeitpunkt an, in dem sich das schädigende Ereignis ausgewirkt hat. Er läuft bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes und bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tag der unerlaubten Handlung respektive für deren wirtschaftliche Auswirkungen mit deren Entstehung befriedigt worden wäre. Er setzt weder eine Mahnung des Gläubigers noch den Verzug des Schuldners voraus (vgl. statt vieler BGE 131 III 12 E. 9.1 mit Hinweisen, ferner Urteil des Bundesgerichts 6B_509/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 2.1).

Der Kläger fordert von allen Beklagten einen Schadenszins von 5 % ab 9. Juli 2009, wogegen angesichts des letzten Zahlungsabflusses am 8. Juli 2009 nichts einzuwenden ist (vgl. vorstehend E. 5.3) und keiner der Beklagten den gesetzlichen Zins von 5 % in Zweifel gezogen hat. 6.

Pflichtverletzung 6.1

Nachdem der Schaden feststeht, sind nunmehr die weiteren Haftungsvoraussetzungen zu prüfen, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit die Pflichtverletzung für die Beklagten 1 und 2 als Stiftungsräte sowie die Pflichtverletzung für die Beklagte 3 als gesetzliche Kontrollstelle separat geprüft werden.

Die Pflichten der Organe registrierter Vorsorgeeinrichtungen fliessen weitgehend aus dem BVG sowie den bundesrätlichen Vollzugsbestimmungen. Sie sind integrierende Bestandteile des Organträgervertrages und müssen von den Organträgern beachtet werden. Pflichtwidrig verhält sich also, wer die Rechtsordnung und/oder die Stiftungssatzungen nicht beachtet, sein Ermessen über- oder unterschreitet, willkürlich entscheidet oder bei der Ausübung seiner Aufgaben nicht die nötige Sorgfalt aufwendet (vgl. Eisenring, Die Verantwortlichkeit für Vermögensanlagen von Vorsorgeeinrichtungen, Diss. Zürich 1999, S. 194). 6.2 6.2.1

Hinsichtlich der Pflichtverletzung der Beklagten 1 und 2 gilt Folgendes: Die Pflichten des Stiftungsrates ergeben sich in erster Linie aus dem Gesetz und den Verordnungen, der Stiftungsurkunde, den Reglementen, den Beschlüssen des Stiftungsrates sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörden. Auch die allgemeine Sorgfaltspflicht gehört dazu (vgl. BGE 128 V 124; Gullo, Die Verantwortlichkeit des Stiftungsrats in der Vorsorgeeinrichtung und die Delegation von Aufgaben, in: SZS 2001, S. 45; Müller, Die Verantwortlichkeit der Stiftungsräte von Vorsorgeeinrichtungen, in: AJP 2004, S. 133; Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge, BVG/FZG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2021, Art. 52 N 8).

In der Lehre werden die Pflichten des Stiftungsrates bisweilen in Unterkategorien unterteilt. So finden sich nebst der allgemeinen Sorgfaltspflicht Informationsrechte und -pflichten, Pflichten bei der Delegation von Aufgaben, bei der Organisationsgestaltung, bei der Vermögensanlage, die Pflicht zur zweckmässigen Vermögensverwendung, Meldepflichten, die Pflicht zur Geltendmachung von Forderungen sowie eine allgemeine Treuepflicht (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 193-202; Gullo, a.a.O., S. 45-56). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Haftung eines Stiftungsrates keiner Karenzfrist unterliegt, er mithin ab dem Tag der effektiven Begründung der Organstellung in der vollen Pflicht steht.

Dies bedingt, dass er sich vorab ein genügend umfassendes Bild der Einrichtung verschafft, bevor er das Mandat übernimmt und die wichtigsten Bereiche, wozu gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter anderem die Organisation und die Anlagen sowie das Risikomanagement gehören, vor der Annahme des Mandates prüft (vgl. BGE 141 V 51 E. 6.1). Schliesslich bleibt die Pflichtverletzung auch dann bestehen, wenn das pflichtwidrige Verhalten des Stiftungsrates durch die Kontroll- und/ oder Aufsichtsinstanzen ausdrücklich oder konkludent genehmigt worden ist (vgl. Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 52 N 13). 6.2.2

Bereits ein Verstoß des Stiftungsrates gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht ist haftungsbegründend. Insbesondere dort, wo weder Gesetz noch Stiftungsratsstatuten oder Organträgerverträge die Pflichten eines Stiftungsrates konkretisieren, kann bezüglich der Art und Weise, wie ein Stiftungsrat tätig zu sein hat, auf einen objektiven Sorgfaltsmassstab abgestellt werden (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 195). Erforderlich ist demnach die Sorgfalt, die ein gewissenhafter und sachkundiger Stiftungsrat in der gleichen Lage bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben anwenden würde (vgl. Gullo, a.a.O., S. 45 f.). Auf unterdurchschnittliche Fachkenntnisse eines Stiftungsrates kann hingegen nicht abgestellt werden (vgl. BGE 141 V 51 E. 6.1). Dies bedeutet auch, dass sich ein Mitglied des Stiftungsrates nicht ohne Weiteres auf die Meinung eines anderen Mitgliedes verlassen darf; vielmehr hat sich jedes Mitglied um die Gegebenheiten hinter den Zahlen zu kümmern und sich beispielsweise mit der Anlagestrategie zu befassen (vgl. BGE 141 V 51 E. 6.2.3; ferner Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 52 N 9). Mithin ist das zu tun, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet und erforderlich ist, um den Erfolg herbeizuführen, und das zu unterlassen, was erfahrungsgemäss zu Misserfolg führt. Ausserhalb der allgemeinen Erfahrung liegende Möglichkeiten brauchen demgegenüber nicht berücksichtigt zu werden (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 195; Gullo, a.a.O., S. 45). Übt ein Stiftungsrat sein Mandat gegen Entgelt aus, werden darüber hinaus Anforderungen an das Mass der Sorgfalt gestellt (vgl. BGE 115 II 64 E. 3a).

Mit Blick auf die Informationsrechte und -pflichten hat ein Stiftungsrat dafür zu sorgen, dass er vor jeder Entscheidung über genügend Informationen verfügt und ihm diese in verständlicher Form vorliegen. Überdies nimmt er an Stiftungsratsitzungen persönlich und aktiv teil (vgl. Gullo, a.a.O., S. 46). Ein Fernbleiben von Sitzungen oder Stimmenthaltungen vermögen den Stiftungsrat nicht von seiner Haftung zu befreien (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 201 f.). Der Stiftungsrat kann seine Aufgaben nur dann korrekt erfüllen, wenn er angemessen informiert ist; im Rahmen von Stiftungsratssitzungen hat er Anspruch darauf, dass ihm die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen, wobei diese anzugeben haben, worüber im Einzelnen Beschluss gefasst wird (vgl. Gullo, a.a.O., S. 49 f.). Art. 65a Abs. 1 BVG legt überdies fest, dass die Vororgane einrichtungsintern bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten haben. So soll sichergestellt werden, dass der Stiftungsrat über die erforderlichen Informationen verfügt, um seine Führungsaufgabe wahrnehmen zu können. Art. 48b ff. BVV 2 (in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) konkretisiert den Grundsatz der Transparenz weiter.

Überträgt ein Stiftungsrat Aufgaben an einen Dritten, kann er sich teilweise von der Verantwortung entlasten, sofern die Delegation auf Statuten oder Reglement sowie auf einem Stiftungsratsbeschluss beruht und jederzeit widerrufbar ist. Dies falls beschränkt sich

die Haftung des Stiftungsrates auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der entsprechend betrauten Person (vgl. Gullo , a.a.O., S. 59 f.). Da die sorgfältige Auswahl der mit der Vermögensverwaltung betrauten Person über Erfolg oder Misserfolg entscheidet, hat sie sich an Ausbil dung und Fachwissen zu orientieren. Weiter müssen die Aufgaben dieser Person klar um geschrieben sein. Von besonders grosser Bedeutung ist indes die Über wa chung; so muss eine sach- und zeitgerechte Kontrolle sicherges t ellt werden, da sich die Auf sicht nicht bloss auf die Rechtmässigkeit, sondern auch auf die wirt schaft liche Zweckmässigkeit der Handlungen der beauftragten Person bezieht (vgl. Gullo , a.a.O., S. 60 f.).

Hinsichtlich der Organisationsgestaltung muss der Stiftungsrat transparente, zweck mässige Abläufe sowie Kontrollen festlegen (vgl. Gullo , a.a.O., S. 51). Auch hat er sich selber zweckmässig zu organisieren und sicherzustellen, dass die nö ti gen Sitzungen sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 201).

Die Beachtung der Grundsätze von Art. 71 Abs. 1 BVG bildet das Hauptelement der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Stiftungsrates (vgl. Mentha , in: Schneider/

Gei ser/Gächter [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungs recht, BVG und FZG, 2. Auflage, Bern 201 9, Art. 71 N 42). Nach Art. 71 Abs. 1 BVG verwalten Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen so, dass Sicherheit und ge nü gender Ertrag der Anlagen sowie eine angemessene Vertei lung der Risiken und der Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mit teln gewährleistet sind. Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 führt diesbezüglich ergän zend aus, dass die Vor sor ge ein rich tung ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus wählen, bewirtschaften und über wa chen muss. Bei der Anlage des Vermögens muss sie darauf achten, dass die Si cher heit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist und schliess lich muss bei der Anlage des Vermögens der Grund satz der angemessenen Ri siko ver tei lung eingehalten werden (auch als « Prudent Investor Rule» be zeich net, vgl. statt vieler Helbling, a.a.O., S. 569) . Wei ter konkretisiert wird dieser Grund satz durch die Art. 53 ff. BVV 2, welche bei spielsweise Begren zungen ein zel ner Schuld ner oder einzelner Gesell schafts be teiligungen vorsehen. I n Zusam men hang mit der Vermögensanlage lie gen die Pflich ten des Stiftungsrates in der Ri si ko kontrolle, wobei Strategie- und Um satz risiko kontrolliert wer den müssen, in der Organisation der Ver mögens an lage, wel che den Bedürfnissen der Vorsor ge ein richtung anzupassen ist, und im Fest legen der Anlagestrategie (vgl. Gullo , a.a.O., S. 50-54 ; vgl. auch Helbling, a.a.O., S. 628). Die Anlage des Vor sor ge ver mö gens und die damit ver bundene Über wa chungs - und Kontrollpflicht ist eine Dauer auf gabe des Stif tungs rates, weshalb die ge troffenen Entscheidungen peri o disch zu prü fen und nötigen falls anzu passen sind (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 196 und S. 199). Art. 49 ff. BVV 2 kon kretisiert die Leit sätze von Art. 71 BVG weiter und prä zisiert die Pflichten des obersten Füh rungs organs einer Vorsor ge ein rich tung in Zu sam men hang mit der Ver mö gens anlage. Ins besondere Art. 49a BVV 2 um schreibt kon kret und de tailliert die Pflichten des Stif tungsrates, so dass die Fra ge nach ei ner Sorgfalts pflichtver let zung anhand des prä zisen Sorg falts mass sta bes ge nauer beurteilt wer den kann. Eine solche Pflicht ver letzung kann sich da bei be reits aus dem Umstand ergeben, dass der Stif tungs rat die sich aus Art. 49a BVV 2 er gebenden organisa torischen Aufgaben und for mellen Pflichten nicht oder bloss un genügend wahr nimmt und der Vor sor ge ein rich tung dadurch ein Schaden er wächst (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 198 f.). Da Art. 71 BVG keine De le gation für den Er lass gesetzesvertre tender Vor schriften enthält, gel ten die da rin fest gelegten Grund sätze

absolut; ist mithin bereits ein grundlegendes Anlageprinzip verletzt, er übrigt sich die Frage, ob die Anlagebestimmungen nach Art. 53 ff. BVV 2 eingehalten sind (vgl. Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 52 N 12).

Eine Pflichtverletzung liegt weiter vor, wenn ein Stiftungsrat bewirkt oder zulässt, dass das Vorsorgevermögen zu anderen als zu Vorsorgezwecken verwendet wird. Folglich sind sämtliche Rechtshandlungen verboten, welche zur Verminderung oder gar zum vollständigen Untergang des Vorsorgevermögens führen (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 194).

Die BVV 2 sieht ausdrücklich verschiedene Meldepflichten des Stiftungsrates an die Aufsichtsbehörde vor, so unter anderem die Pflicht, dass bei Vorliegen einer Unterverdeckung die Aufsichtsbehörde zu informieren ist (Art. 44 Abs. 2 BVV 2) oder die Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde, wenn die Grenze von 20 % für ungesicherte Anlagen überschritten werden könnte (Art. 58a Abs. 2 BVV 2).

Eine Treuepflicht ist im BVG zwar nicht ausdrücklich statuiert, sie entspricht aber der allgemeinen Rechtsanschauung. Aus der Treuepflicht des Beauftragten nach Art. 398 Abs. 2 OR ergibt sich, dass der Beauftragte bei der Ausführung des Auftrages die Interessen des Auftraggebers umfassend zu wahren und deshalb alles, was diesem Schaden zufügen könnte, zu unterlassen hat (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 202). Dabei ist an die Treuepflicht des Stiftungsrates ein strengerer Massstab anzulegen als beispielsweise im Vertragsrecht oder im Recht der Aktiengesellschaft (vgl. BGE 138 V 235 E. 4.2.2; ferner Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 52 N 11).

Schliesslich stellt auch ein Verstoß gegen eine reglementarische Bestimmung eine Pflichtverletzung dar. Vorliegend sah das Anlagereglement der PK-B.____, welches von den Beklagten 1 und 2 erstellt und mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. September 2008 rückwirkend, per 1. Januar 2008, in Kraft gesetzt wurde, unter anderem vor, dass in organisatorischer Hinsicht neben dem Stiftungsrat sowohl eine Anlagekommission als auch ein Geschäftsführer einschliesslich eines Vermögensverwalters einzusetzen sei. Weiter sei eine genügende Risikofähigkeit in so fern sicherzustellen, als die Mittel auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden müssten. Die Anlagestrategie der PK-B.____ sei gestützt auf deren Risikofähigkeit, Risikobereitschaft und unter Berücksichtigung des Deckungsgrades in Form eines schriftlichen Beschlusses festzulegen, auch habe die PK-B.____ von den eingesetzten Vermögensverwaltern wirtschaftlich unabhängig zu sein. Das Anlagereglement sah ferner Zielstruktur und maximale Bandbreiten in Bezug auf mögliche Anlagekategorien sowie deren prozentualen Anteil am Vermögen respektive den Aktiven vor, auch galt die generelle Vorschrift, dass das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertpapieren zu investieren sei, um eine Gesamtrendite anzustreben, welche nominal höher als der jeweils gültige Mindestzinssatz nach BVV 2 sei, und dass dabei auf eine angemessene Diversifikation zu achten sei (vgl. Urk. 2/12). 6.2.3

Der Kläger wirft den Beklagten 1 und 2 gemeinsam vor, ihre gesetzlichen und reglementarischen Pflichten als Stiftungsräte in mehrfacher Hinsicht und in «eklatanter Weise» verletzt zu haben (Urk. 1 S. 45-50).

So hätten die Beklagten 1 und 2 die Stiftungsmittel der PK-B.____ ausschliesslich in Vehikel investiert oder Vehikel damit alimentiert, welche in enger Verbindung zu den Gebrüdern G/H.____ gestanden und deren Vermögenswerte der Verwaltung respektive der Verfügungsgewalt der Gebrüder G/H.____ unterstanden hätten. Alleine dadurch hätten die

Beklagten 1 und 2 ein eklatantes Klumpen- respektive Ausfallrisiko geschaffen und in hohem Masse insbesondere gegen Art. 65 Abs. 1 und Art. 71 BVG sowie das von ihnen erlassene Anlagereglement – und insbesondere gegen die Pflichten zur sicheren Kapitalanlage und zur Diversifikation sowie die ihnen obliegende Treuepflicht – verstossen (Urk. 1 S. 45). Auch hätten die Beklagten 1 und 2 Stiftungsmittel abfliessen lassen, ohne die zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte verbindlich zu vollziehen und zu dokumentieren und folglich ohne die diesbezüglichen Gegenleistungen zu sichern. Auch hierbei hätten die Beklagten 1 und 2 gegen ihr Anlagereglement sowie gegen Art. 71 BVG verstossen (Urk. 1 S. 46). Schliesslich sei den Beklagten 1 und 2 auch eine fehlende selbständige und unabhängige Interessenwahrung vorzuwerfen, zumal diese in den von ihnen mit Stiftungsmitteln alimentierten Vehikeln ihrerseits Organstellungen und folglich Doppel- oder gar Mehrfachfunktionen oder andere Formen der Verflechtungen innegehabt und entsprechende Interessenkonflikte gehabt hätten. Namentlich seien auch Mittel an sie selber in Form von Darlehen geflossen oder in Gesellschaften, an welchen sie selber beteiligt gewesen seien. Folglich hätten die Beklagten 1 und 2 auch ihre Treuepflicht und ihre treuhänderische Sorgfaltspflicht in eklatanter Weise verletzt, zudem liege dadurch abermals eine Verletzung von Art. 71 BVG vor (Urk. 1 S. 46; vgl. auch Urk. 49 S. 13-16 und S. 18-20). 6.2.4

Der Beklagte 1 bestreitet die vorstehenden Vorwürfe pauschal (Urk. 55 und 79), wohingegen sich der Beklagte 2 auf den Standpunkt stellt, aufgrund seiner kurzen Tätigkeitsspanne als Stiftungsrat sei es ihm bloss eingeschränkt möglich gewesen, die Vermögensanlagen zu bewirtschaften. Auch sei ihm nicht klar gewesen, dass die Gebrüder G/H.____ im Hintergrund die verschiedenen Unternehmen gelenkt hätten, da im Vordergrund jeweils andere Personen gestanden seien. Er habe sich über dies umfassend über die Performance der einzelnen Unternehmen vergewissert, auch werde der Vorwurf der mangelnden Selbstständigkeit aufgrund der engen Verbundenheit mit der F.____ GmbH bestritten. Schliesslich habe sich die PK-B.____ erst im Aufbau befunden, weshalb sich von selbst verstehe, dass gewisse regulatorische Bandbreiten nicht stets hätten eingehalten werden können (Urk. 50 S. 7-9 und Urk. 78 S. 9-13). 6.2.5

Entgegen den Behauptungen der Beklagten 1 und 2 haben diese ihre Pflichten als Stiftungsräte – wie der Kläger zu Recht ausführt – in mehrfacher Hinsicht verletzt.

So ist zunächst den Ausführungen zum Schaden (vgl. vorstehend E. 5.4.2-5.4.5) zu entnehmen, dass die Stiftungsmittel der PK-B.____ effektiv in zwei Gesellschaften (die C.____ AG sowie die F.____ VV AG) sowie in zwei Fonds (die D.____ und die E.____) investiert wurden, welche allesamt im Einflussbereich der Gebrüder G/H.____ standen. Dass die D.____ und die E.____ vordergründig durch AJ.____ und nicht etwa direkt durch die Gebrüder G/H.____ gegründet wurden, ist dabei nicht weiter von Belang, zumal AJ.____ – wie auch die Beklagten 1 und 2 – Angehöriger der F.____ GmbH war und den Beklagten 1 und 2 als solcher offensichtlich bekannt, was ebenso für dessen Zusammenarbeit mit den Gebrüder G/H.____ gilt: So gründete der Beklagte 1 gemeinsam mit AJ.____ treuhänderisch für die Gebrüder G/H.____ die M.____, der Beklagte 2 wiederum war Fondsmanager der von AJ.____ gegründeten E.____, zudem war die F.____ GmbH als Verwaltungsgesellschaft der D.____ eingetragen, der von AJ.____ treuhänderisch gegründeten Gesellschaft, welche die D.____ führte, in die Stiftungsmittel der PK-B.____ investiert wurden. Entsprechend war beiden Beklagten sehr wohl bewusst, dass AJ.____ in engem Zusammenhang mit den Gebrüder G/H.____ stand. Insbesondere mit Blick auf die E.____ macht nur schon der Um

stand, dass der Beklagte 2 selber angab, er wusste zu haben, dass G.____ über Zugriff auf die Mittel der E.____ gehabt und entsprechende Zahlungen mit dem E-Banking ausgelöst habe (vgl. E. 5.4.4), seine Behauptung, von eben diesen Verbindungen zwischen der E.____ und den Gebrüdern G/H.____ nichts gewusst zu haben, äusserst unglaubwürdig. Folglich war sowohl dem Beklagten 1 als auch dem Beklagten 2 bewusst, dass mindestens hinter drei der vier Gesellschaften respektive

Fonds, in welche die PK-B.____ investierte, die Gebrüder G/H.____ standen. Dies bekräftigt der Beklagte 1 denn auch in seiner Klageantwort vom 15. Februar 2021, in dem er ausführt, aufgrund der vermeintlich gut bis sehr gut laufenden Vermögensverwaltung durch G.____ bei der J.____ FZ hätten er und der Beklagte 2 im Kollektiv beschlossen, auch mit der PK-B.____ als Auftraggeberin mit der F.____ VV AG und weiteren Gesellschaften aus deren Umfeld Vermögensverwaltungsverträge abzuschliessen (Urk. 55 S. 14). Durch die in der Folge von den Beklagten 1 und 2 getätigten Investitionen in ebendiese Gesellschaften schufen die Beklagten 1 und 2 ein Klumpenrisiko, welches an sich bereits den Grundsätzen der Sicherheit und Risikoverteilung widerspricht, und zwar unabhängig davon, ob die Anlagen eine hohe Sicherheit ausweisen oder nicht (vgl. dazu Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 71 N 4). Vor diesem Hintergrund ist – wie der Kläger korrekt feststellt – Art. 71 Abs. 1 BVG (und zugleich Art. 50 Abs. 3 BVV 2), wonach im Rahmen der Vermögensverwaltung eine angemessene Verteilung der Risiken zu gewährleisten ist, klar verletzt. Dies wiegt umso schwerer, als das von Art. 71 Abs. 1 BVG verlangte Sicherheitsanforderung eine gute Kontrolle des Portfoliorisikos einer Voraussetzung voraussetzt und die Diversifikation einer der Schlüsselkomponenten zum Erreichen dieses Zieles darstellt, letztere vorliegend allerdings in keiner Weise eingehalten oder angestrebt wurde.

Gleichzeitig verletzen die Beklagten 1 und 2 durch die Übertragung von Stiftungsmitteln an die D.____, die C.____ AG, die E.____ sowie die F.____ VV AG das Anlagereglement der PK-B.____, genauer dessen Anhang C, wonach bei der Vermögensanlage auf eine angemessene Diversifikation zu achten sei. Angesichts der Verflechtungen aller dieser Gesellschaften respektive Fonds (vgl. diesbezüglich E. 5.4.2-5.4.5) kann von einer Diversifikation – wie vorstehend dargelegt – jedenfalls keine Rede sein.

Weiter verstossen die Beklagten 1 und 2 gegen Art. 2 des Anlagereglementes der PK-B.____, indem sie – anders als vorgesehen – weder eine Anlagekommission noch einen Geschäftsführer einsetzten, sondern vielmehr als Stiftungsrat selbst für die Vermögensanlage tätig waren. Der Jahresrechnung der PK-B.____ für das Jahr 2008 (Urk. 2/28) ist überdies zu entnehmen, dass auch kein Vermögensverwalter gewählt wurde, wenngleich dies durch Art. 2 des Anlagereglementes ebenfalls so vorgesehen gewesen wäre (vgl. Urk. 2/12).

Einen weiteren Verstoß gegen Art. 71 Abs. 1 BVG begingen die Beklagten 1 und 2, indem sie Stiftungsmittel der PK-B.____ investierten, ohne diese Investitionen rechtlich verbindlich in Form von schriftlichen Verträgen zu dokumentieren und auf diese Weise die entsprechenden Gegenleistungen abzusichern. So investierten die Beklagten 1 und 2 ohne Stiftungsratsbeschluss und ohne Belege hinsichtlich des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes Fr. 150'000.-- in die D.____ (vgl. E. 5.4.2), Fr. 203'274.-- in die J.____ FZ, Fr. 101'945.-- in die J.____ VS, Fr. 200'000.-- in die C.____ AG (vgl. E. 5.4.3) sowie Fr. 100'000.-- in die E.____ (vgl. E. 5.4.4); hinsichtlich der weiteren drei Überweisungen an die E.____ in der Höhe von insgesamt Fr. 800'000.-- finden sich abermals weder Angaben

zu den Entscheidungsgrundlagen noch zur Risikofähigkeit der PK-B.____, sondern bloss äusserst kurz gehalten und folglich wenig aussagekräftige Stiftungsratsbeschlüsse (vgl. E. 5.4.4). Durch die fehlende Absicherung der Gegenleistungen war die von Art. 71 Abs. 1 BVG verlangte Sicherheit der Anlagen und letztlich die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke in keiner Weise gewährleistet, was zugleich einen Verstoß gegen Art. 50 Abs. 2 BVV 2 darstellt. Zugleich stellt der Umstand, dass sich in den Akten keinerlei Hinweise hinsichtlich einer Risikoprüfung der getätigten Investitionen finden lassen, eine weitere Verletzung von Art. 71 Abs. 1 BVG dar, zumal die Pflichten des Stiftungsrates in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung mitunter gerade darin bestehen, die Vermögensanlagen sorgfältig auszuwählen (vgl. Art. 50 Abs. 1 BVV 2), was ohne eine Risikoprüfung der jeweiligen Investitionen gerade nicht möglich ist. Dass die getätigten Investitionen jedenfalls grösstenteils nicht den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen entsprechen, geht denn auch aus dem Bericht der S.____ hervor, welche die Jahresrechnung der PK-B.____ für das Jahr 2009 prüfte (Urk. 2/31 S. 3). Verdeutlicht wird diese mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl der Vermögensanlagen exemplarisch durch die Aussagen der Beklagten 1 und 2 im Rahmen ihrer jeweiligen Einvernahmen. So bezeichnete der Beklagte 1 am 12. November 2009 das Investment der PK-B.____ in die D.____ in der Höhe von immerhin Fr. 150'000.-- als lediglich «kleine Depot bei Mischung» (Urk. 2/70). Der Beklagte 2 wiederum gab im Rahmen seiner Einvernahme vom 13. November 2009 bezüglich des Investments in die D.____ an, er kenne den Prospekt der D.____ nicht, die Anlagestrategie sei ihm mündlich mitgeteilt worden, seines Wissens habe der Fonds in Aktien und Immobilien investiert, wobei er die genaue Aufteilung nicht mehr kenne und auch nicht wisse, ob ein Totalausfallrisiko gemäss Fondsprospekt bestehe. Überdies stimme er einer Investition in die D.____ zu, obwohl er offenbar der Ansicht war, AJ.____ (als Gründer der die D.____ haltenden D.____) sei dem Druck als Geschäftsmann nicht gewachsen, er könne auch nichts Genaueres über dessen Anlagentätigkeit sagen (vgl. Urk. 23b S. 3). Dieselbe mangelnde Sorgfalt im Rahmen der Auswahl von Vermögensanlagen legten die Beklagten 1 und 2 hinsichtlich des Investments in die E.____ an den Tag. So gab der Beklagte 2 – erneut im Rahmen seiner Einvernahme vom 13. November 2009 (Urk. 2/23b) – an, er wisse nicht, wie der Fonds (die E.____) kapitalisiert sei, es existiere fast keine Korrespondenz. Die PK-B.____ habe in die E.____ investiert, weil sie von deren Geschäftstätigkeit überzeugt gewesen sei. Allerdings zeugt eine solche Investition im Wissen darum, dass die E.____ primär ungesicherte Darlehen vergab so wie die Beteiligungen der C.____ AG an der AH.____ AG und der AI.____ AG übernahm, obwohl der Beklagte 2 gemäss eigenen Angaben wusste, dass die Geschäftstätigkeit der AH.____ AG ein Verlustgeschäft war, keineswegs von einer sorgfältigen Auswahl der Vermögensanlagen (vgl. zu den Vorgängen in Zusammenhang mit der E.____ vorstehend E. 5.4.4). Dies gilt umso mehr, als der Beklagte 2 weiter ausführte, E.____ sei «genau etwas wie C.____, das heisst etwas, das man am Wochenende nebenbei machen kann» (vgl. Urk. 2/23b S. 4), mithin war er offensichtlich bereits über die Geschäftstätigkeit der E.____ kaum fundiert im Bilde, weshalb in Zusammenhang mit der Investition der PK-B.____

in die E.____

von einer sorgfältig getroffenen Entscheidung jedenfalls nicht gesprochen werden kann.

Durch den Umstand, dass sich in den Akten – wie vorstehend aufgezeigt – zumeist weder die Entscheidungsgrundlagen für die getätigten Investitionen noch entsprechende Verträge oder

Stiftungsrats beschlüsse finden lassen, verletzten die Beklagten 1 und 2 ihre Informationspflichten, welche vorsehen, dass jeder Stiftungsrat vor gängig eines Entscheides über die dazu notwendigen Informationen verfügt und ihm diese in verständlicher Form vorliegen, zumal ein Stiftungsrat seine Aufgabe bloss dann korrekt erfüllen kann, wenn er angemessen informiert ist. Damit einhergehend verletzten die Beklagten 1 und 2 auch den in Art. 65a Abs. 2 BVG statuierten Transparenzgrundsatz, welcher unter anderem in Zusammenhang mit Kapitalanlagen eben falls sicherstellen soll, dass der Stiftungsrat über die erforderlichen Informationen verfügt, um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können. Schliesslich finden sich auch bezüglich der Risikofähigkeit der PK-B.____ keinerlei Angaben in den Akten, was umso schwerer wiegt, als die Feststellung der Risikofähigkeit gerade Ausgangsbasis einer guten Anlagestrategie bildet. Diese Tatsache belegt abermals, dass die Beklagten 1 und 2 bei der Auswahl der Vermögensanlagen die erforderliche Sorgfalt ausser Acht liessen.

Auch in Zusammenhang mit der Gestaltung der Organisation verletzten die Beklagten 1 und 2 ihre Pflichten als Stiftungsräte klar, zumal angesichts der weitgehend fehlenden Dokumentation (vgl. diesbezüglich vorstehend E. 5.4.2-5.4.5) von transparenten Abläufen und Kontrollen respektive einer zweckmässigen Organisation des Stiftungsrates keine Rede sein kann. So gab denn beispielsweise der Beklagte 2 zu Protokoll, er habe sich auf den Beklagten 1 verlassen, man sei von ihm mündlich informiert worden (vgl. Urk. 2/23b S. 2), was ihn indes nicht von seiner Verantwortung, sich selbst um die Gegebenheiten hinter den Zahlen zu kümmern, entbindet. Die mangelnde Organisation zeigt sich auch im Umstand, dass der Beklagte 2 zwar angab, die PK-B.____ habe über Anlage richtlinien verfügt, er wisse allerdings nicht, ob dies auch schriftlich niedergeschrieben worden sei (Urk. 2/23b S. 2).

Im Weiteren verletzten die Beklagten 1 und 2 ihre Treuepflicht als Stiftungsräte, in dem sie im Rahmen ihrer Investitionen in die D.____, die C.____ AG, die E.____ so wie die F.____ VV AG nicht bloss die Interessen der PK-B.____ respektive deren Desintaräre, sondern auch die Interessen der jeweiligen Gesellschaften respektive Fonds, eigene Interessen oder Drittinteressen vertraten. Durch die getätigten Investitionen schufen die Beklagten 1 und 2 Interessenkonflikte, deren Vermeidung gerade ihre Aufgabe als Stiftungsräte gewesen wäre: So vertrat der Beklagte 1 als deren Vizepräsident – gemeinsam mit G.____ als deren Präsident – die J.____ FZ, welche ihrerseits im Februar 2008 die C.____ AG gründete. Der Beklagte 1 amte als Präsident des Verwaltungsrates der C.____ AG, der Beklagte 2 war Mitglied des Verwaltungsrates der C.____ AG, beide zeichneten für die Buchhaltung der C.____ AG verantwortlich. Die D.____ – der Fonds der von AJ.____ treuhänderisch für die Gebrüder G/H.____ gegründeten D.____ – in welche die PK-B.____ ebenfalls investiert hatte, besass (vermutungsweise, vgl. dazu E. 5.4.2) 370 Aktien der C.____ AG, die D.____ deren 130 und die PK-B.____ gemäss Aktienbuch deren 600. Die C.____ AG vergab zwei ungesicherte Darlehen an die Gebrüder G/H.____ sowie ein Darlehen an den Beklagten 1 und erwarb eine Beteiligung an der AH.____ AG, einer in direkt durch den Beklagten 1 über seine AB.____ Treuhand GmbH gegründeten Aktiengesellschaft, deren einziger Verwaltungsrat der Beklagte 2 war. Beide Beteiligungen wurden später an die E.____ verkauft. Die E.____ wiederum wurde von AJ.____ gegründet. Zunächst agierte der Beklagte 1, anschliessend der Beklagte 2 als Fondsmanager der E.____, beide zusammen trafen die Auswahl der Vermögensanlagen. Anteile an der E.____ hatte nicht nur die PK-B.____, sondern auch die J.____ FZ, welche wie erwähnt durch den Beklagten 1 sowie G.____ ver

treten wurde. Sämtliche Stiftungen mit Teil der PK-B.____, welche zum Erwerb der Anteile an der E.____ überwiesen wurden, flossen auf das Konto der M.____, einer vom Beklagten 1 und AJ.____ treuhänderisch für die Gebrüder G/H.____ gegründeten Gesellschaft. Weiter überwießen die Beklagten 1 und 2 Stiftungsmittel der PK-B.____ an die F.____ VV AG, welche von den Gebrüdern G/H.____ gegründet wurde. Auch die – durch den Beklagten 1 sowie G.____ vertretene – J.____ FZ hatte mit der F.____ VV AG einen gleichlautenden Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen, welcher vorsah, dass die Gelder auf ein Konto bei der F.____ VV AG fließen sollten, mithin dem Zugriff durch den Stiftungsrat entzogen wurden; indes verfügten beide Gebrüder G/H.____ über je eine Einzelzeichnungsberechtigung für diese Gelder. Schliesslich waren die Beklagten 1 und 2 Angestellte der F.____ GmbH, der von den Gebrüdern G/H.____ gegründet und beherrschten Gesellschaft (vgl. Urk. 2/54), welche einerseits Fondsmanagerin der D.____ und andererseits bei der PK-B.____ angeschlossen war (vgl. zum Ganzen E. 5.4.2-5.4.5). Bei all diesen personellen Verflechtungen kann keineswegs von einer unabhängigen Wahrung der Interessen der PK-B.____ respektive ihrer Desiderata gesprochen werden, vielmehr verletzten die Beklagten 1 und 2 ihre Treuepflicht in grober Weise, indem sie primär eigene und fremde, mithin die Interessen der Gebrüder G/H.____ sowie derjenigen Gesellschaften beziehungsweise Fonds, welche sie mit Stiftungsmitteln der PK-B.____ alimentierten, wahrten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Organisationsreglement der PK-B.____ (vgl. Urk. 2/13) einen Artikel über die Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 11) enthält, sind den Akten doch keinerlei Hinweise dahingehend zu entnehmen, dass dieser reglementarischen Bestimmung auch nur ansatzweise Rechnung getragen wurde.

Abschliessend haben die Beklagten 1 und 2 auch die allgemeine Sorgfaltspflicht verletzt, zumal sie nach dem vorstehend Ausgeführten die ihnen als Stiftungsräte übertragenen Aufgaben eindeutig nicht mit der Sorgfalt, die ein gewissenhafter und sachkundiger Stiftungsrat in der gleichen Lage bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben anwenden würde, angewendet haben. Dies belegt nur schon die Tatsache, dass die Beklagten 1 und 2 die Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) der AQ.____ AG aus dem Jahr 2008 über Fr. 1'000'000.-- einschliesslich eines Zinses von 3 % im Jahr 2009 an die AQ.____ AG zurückbezahlten (vgl. Urk. 2/28 S. 5 und S. 16), was allerdings nicht zulässig ist, da die AGBR unwiderprüflich zum Vermögen der Vorsorgeeinrichtung gehört. Auch nahmen die Beklagten 1 und 2 Freizügigkeitsguthaben von nicht aktiv Versicherten entgegen, mit der Absicht, auf diesen Guthaben Altersrenten zu zahlen (vgl. die Feststellung der S.____ in Urk. 2/31 S. 2; überdies Urk. 59 S. 14), was ebenso wenig zulässig ist. Ohne die notwendigen Kontrollen, vorgängigen Abklärungen hinsichtlich der Risikofähigkeit und der Investitionen, ohne schriftliche Dokumente zu den getätigten Rechtsgeschäften und (zumeist) ohne Stiftungsratsbeschlüsse haben die Beklagten 1 und 2 jeden falls nicht das getan, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet und erforderlich ist, um den Erfolg der PK-B.____ herbeizuführen, und insbesondere nicht das unterlassen, was erfahrungsgemäss zu Misserfolg führt. Demzufolge ist auch die Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht klar zu bejahen. 6.2.6

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beklagten 1 und 2 aus vorstehend dargelegten Gründen ihre Pflichten als Stiftungsräte der PK-B.____ ungenügend wahrnahmen und neben elementaren Anlagevorschriften im Bereich der beruflichen Vorsorge auch weitere ihnen obliegende Pflichten einschliesslich der allgemeinen Sorgfaltspflicht klar verletzt

haben. 6.3 6.3.1

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Beklagte 3 im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Pflichtverletzung begangen hat, indem sie eine gebotene Prüfungshandlung unterlassen oder diese unsorgfältig ausgeführt hat.

Die Pflichten, denen die Beklagte 3 als Kontrollstelle der PK-B.____ nachzukommen hat (te), sind – in Auslegung von Art. 53 Abs. 1 BVG – grundsätzlich in der BVV 2 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

umschrieben. So muss die Kontrollstelle gestützt auf Art. 35 BVV 2 jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementskonformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten prüfen, ebenso muss sie die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere der Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen, so wie die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens sowie die Einhaltung der Vorschriften der Art. 48f-48h sowie Art. 49a Abs. 3 und Abs. 4 BVV 2 prüfen (Abs. 1). Die Kontrollstelle muss das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und empfiehlt die Genehmigung, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Stellt sie Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Weisungen oder Reglemente fest, hält sie dies in ihrem Bericht fest (Abs. 3). Sofern die Vorsorgeeinrichtung die Geschäftsführung oder Verwaltung ganz oder teilweise einem Dritten überträgt, hat die Kontrollstelle auch dessen Tätigkeit ordnungsgemäss zu prüfen (Abs. 4). Art. 35a BVV 2 weist der Kontrollstelle besondere Aufgaben im Falle einer Unterdeckung der Vorsorge einrichtung zu. Art. 36 BVV 2 schliesslich regelt das Verhältnis der Kontrollstelle zur Aufsichtsbehörde, welche ein Doppel des Kontrollberichtes erhält.

In Zusammenhang mit der Registrierung einer Vorsorgeeinrichtung sieht Art. 6 der Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1, in der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen, welche sich registrieren lassen wollen, unter anderem nachweisen müssen, dass sie Gewähr bieten für die Integrität der Personen, die mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sowie für deren fachliche Qualifikation (lit. b). Zudem haben sie die Grundzüge der internen Organisation und deren Angemessenheit in Bezug auf die geplante Tätigkeit, insbesondere auch das interne Kontrollsystem und die Schwerpunkte der geplanten Aktivitäten nachzuweisen (lit. d). Die Aufsichtsbehörde nimmt alsdann die Registrierung einer Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage einer aktuellen und vollständigen Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung, also einschliesslich des Berichtes der Kontrollstelle, vor (vgl. Helbling, a.a.O., S. 739).

Unter einem IKS sind diejenigen Sicherungsvorkehrungen zu verstehen, für welche der Stiftungsrat verantwortlich ist und welche durch die Organisation der Vorsorgeeinrichtung gegeben sind. Diese Sicherung kann dabei etwa durch organisatorische Massnahmen wie Instanzengliederung, Funktionstrennung, Regelung der Arbeitsabläufe oder systematisch eingebaute Kontrollen erfolgen oder durch die Anwendung technischer Hilfsmittel wie Formulare, Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen oder Abschliessvorrichtungen. Bei der Prüfung des IKS können speziell die folgenden Bereiche einer Vorsorgeeinrichtung untersucht werden: Aufgabenteilung mit der Gründerfirma, Trennung der Zuständigkeiten innerhalb der Vorsorgeeinrichtung, Zweckmässigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation, Unterschriftenordnung, Kompetenzabgrenzungen, Abstimmen der Beitragskonten

und der BVG-Alterskonten, Beitragserhebung, Leistungen aus Zahlungen sowie die Sicherheit der Vermögensverwaltung (vgl. statt vieler Helbling, a.a.O., S. 682-684, mit weiteren Ausführungen). 6.3.2

Der Kontrollstelle obliegen in erster Linie Prüfungs- und Informationspflichten, weshalb eine Pflichtverletzung in einem Unterlassen der geforderten Handlung oder auf objektiver Unsorgfalt beruht. Die Unterlassung der gebotenen Prüfungshandlung kann dabei entweder in der Anwendung unzureichender Prüfungsverfahren oder im Übersehen gesetzlich zwingender Vorschriften, regulatorischer Weisungen oder der tatsächlichen Verhältnisse bestehen. Werden die Prüfungsarbeiten unsorgfältig ausgeführt und geben diese kein verlässliches Bild über die kontrollierten Sachverhalte ab, so entsteht beispielsweise ein falsches Bild bezüglich der Rechtmässigkeit der von der Vorsorgeeinrichtung getätigten Vermögensanlagen und der damit verbundenen Risiken. Eine Pflichtverletzung für sich allein verursacht zwar noch keinen Schaden, sondern deckt lediglich bereits begangene Fehler nicht auf, indes wird dadurch der Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit genommen, einen bestehenden Schaden innerhalb nützlicher Frist zu beheben respektive zu verkleinern. Unterlässt die Kontrollstelle ihre Prüfungsaufgaben oder führt sie diese unsorgfältig aus, hat dies zugleich Auswirkungen auf die erst nachträglich mittels geeigneter Massnahmen korrigierend einwirkende Stützungsaufsicht; entsprechend sind Arbeit und Berichterstattung der Kontrollstelle zentrales Instrument für die Aufsichtstätigkeit. Nur wenn die Kontrollstelle ihre Arbeit sorgfältig ausführt, festgestellte Mängel in ihrem Bericht festhält und in dringenden Fällen unverzüglich die Aufsichtsbehörde benachrichtigt, kann die im BVG geregelte Kontrolle und Aufsicht der Vorsorgeeinrichtung durchgesetzt werden (vgl. statt vieler Eisenring, a.a.O., S. 222 f.).

Der Sorgfaltsmassstab, welchen die Kontrollstelle anzuwenden hat, bemisst sich nach objektiven Kriterien. Folglich handelt eine Kontrollstelle unsorgfältig respektive fahrlässig, wenn sie einen Fehler begeht, der einem typischen Vertreter der Berufsgattung vorgeworfen werden kann. Demgegenüber handelt ein Prüfer sorgfältig, wenn seine Handlungen zum Erreichen des Ziels des Prüfungsauftrages objektiv genügend, richtig und angemessen sind. Liegen komplexe Verhältnisse vor, so hat die Kontrollstelle bei ihrer Arbeit eine ausserordentlich hohe Sorgfalt walten zu lassen, wo bei die Vorgehensweise zur Erreichung des Kontrollziels vom Revisor im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht und der allgemeinen Berufsprinzipien selbst zu ermitteln ist. Die von Art. 33 BVV 2 verlangten besonders hohen fachlichen Anforderungen an die Kontrollstelle führen zu einem besonders strengen Verschuldensmassstab, was zugleich zu einer entsprechenden Verschärfung der Verantwortlichkeit führt (vgl. Eisenring, a.a.O., S. 223 f.). 6.3.3

Der Kläger wirft der Beklagten 3 im Wesentlichen vor, sie habe sich beim Erstellen ihres Prüfberichtes vom 29. September 2008 vor allem auf die mündlichen Aussagen des Beklagten 1 verlassen, keine Risikobeurteilung vorgenommen, das fehlende Kontrollbewusstsein der Beklagten 1 und 2 nicht festgestellt, trotz der bestehenden Verflechtungen zwischen den Beklagten 1 und 2 und den Gebrüdern G/H. keine vertieften Abklärungen getroffen, die Widersprüchlichkeit zwischen der tatsächlich gelebten Organisation und dem Anlagereglement nicht erwähnt und auf die Verletzung des Anlagereglementes nicht hingewiesen. Entsprechend habe die Beklagte 3 mit ihrem Bericht den Beklagten 1 und 2 einen «Persilschein» ausgestellt, ihnen die Ordnungsmässigkeit der Missstände und insbesondere ihrer Zusammenarbeit mit den

Gebrüder G/H.____ bestätigt und überdies verhindert, dass die Aufsichtsbehörde Kenntnis von der fehlenden Existenz und Zweckmässigkeit eines IKS nehmen konnte. Auch im Hinblick auf den Nachweis der Integrität und der fachlichen Qualifikation der Beklagten 1 und 2 habe die Beklagte 3 grob fahrlässig agiert, zumal weder der Beklagte 1 und noch der Beklagte 2 – entgegen den Ausführungen der Beklagten 3 – über mehrjährige Erfahrung im Bereich sozialer Fürsorge (recte: beruflicher Vorsorge) verfügten. Schliesslich habe die Beklagte 3, wie der Kläger «der Vollständigkeit halber» anführt, auch im Rahmen der ordentlichen Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2008 der PK-B.____ in schwerer Masse grobfahrlässig agiert und entsprechende Pflichtverletzungen begangen, indem sie die Jahresrechnung ohne Einschränkungen zur Genehmigung empfohlen und somit die Rechtmässigkeit und Werthaltigkeit der getätigten Vermögensanlagen sowie erneut ein angemessenes IKS und eine ordnungsgemässe Geschäftsführung testiert habe. Da die Pflichtverletzungen indes im Anschluss an den geltend gemachten Schaden erfolgt seien, würden diese nicht weiter thematisiert, sondern dienten einzig dazu, aufzuzeigen, wie grobfahrlässig respektive mit welcher mangelnder Sorgfalt die Beklagte 3 ihr Mandat ausgeübt habe (Urk. 1 S. 58-67). Ergänzend hält der Kläger in der Replik vom 23. August 2021 fest, selbst gestützt auf das Merkblatt der Swiss Foundations, für welche weniger strenge Vorgaben in Bezug auf das IKS bestünden, hätte die Beklagte 3 ein entsprechendes Prüfurteil nie abgeben dürfen, was er anhand der mangelhaften Prüfungs handlungen der Beklagten 3 im Einzelnen ausführt (Urk. 59 S. 25-40) 6.3.4

Demgegenüber bestreitet die Beklagte 3 sämtliche Vorwürfe des Klägers. So habe sie aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen und der Erklärungen der Organe der PK-B.____ festgehalten, dass ein IKS existiere, aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das IKS noch im Aufbau befinde und daher noch nicht sämtliche prüfungsrelevanten Tätigkeiten umgesetzt worden seien, weshalb die internen Kontrollen noch nicht alle implementiert seien. Überdies habe sie darauf hingewiesen, dass es ihr (noch) nicht möglich sei, sich ein Prüfurteil über die Wirksamkeit des IKS zu bilden. Die Aufsichtsbehörde habe trotz Fehlens gewisser Unterlagen und in Kenntnis des unter Vorbehalt abgegebenen Prüfberichts explizit festgestellt, dass die PK-B.____ die notwendigen Voraussetzungen erfülle und die PK-B.____ ins Register eingetragen. Folglich sei der Prüfbericht keineswegs besonders zentral gewesen, auch seien das Verhalten und der Zustand der PK-B.____ offenbar völlig im normalen Rahmen gewesen und für eine sich im Aufbau befindliche Vorsorgestiftung unauffällig. Überdies sei offensichtlich, dass auch das beste IKS nicht in der Lage sei, bewusste Umgehungen namentlich durch die Geschäftsführung zu verhindern, was vorliegend gerade geschehen sei. Ebenfalls sei darauf hinzuweisen, dass die Kontrollstelle zwar die Aufgabe habe, die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage durchzuführen, indes sei es keineswegs gesetzlich vorgesehen, dass das IKS vor der Registrierung von der Kontrollstelle geprüft werde, weshalb ihr konsequenterweise daraus auch keine Pflichten erwachsen könnten. Die ihr zusätzlich auferlegte Aufgabe, das Erstellen des Prüfberichtes respektive die Vornahme einer beschränkten, rudimentären Prüfung im Hinblick auf die Registrierung der PK-B.____, unterstehe viel mehr dem Auftragsrecht und sei nicht ihre Aufgabe als Organ der PK-B.____ gewesen, weshalb sie bei der Prüfung den Prüfungsstandard (PS) 920 angewendet habe. In diesem Zusammenhang gehe auch aus dem – vorliegend gerade nicht anwendbaren – PS 890 hervor, dass eine bewusste Verletzung der Regeln des IKS durch Mitarbeiter aller Stufen durch ein IKS nicht verhindert werden könne und sich überdies gewisse Elemente eines IKS bei kleinen Unternehmen aufgrund begrenzter personeller

Ressourcen häufig nicht oder bloss unvollkommen einrichten liessen (Urk. 52 S. 36-49 und Urk. 75 S. 9-35). 6.3.5

Zunächst ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Befähigung der Beklagten 3 zur Ausübung ihres Kontrollstellenmandats von keiner Seite angezweifelt wird. Indes stellt sich die Frage, wie es sich mit einer allfälligen Pflicht der Beklagten 3, vorläufig der Registrierung der PK-B.____ deren IKS auf Existenz und Zweckmässigkeit zu prüfen, verhält.

Wohl ist der Beklagten 3 insofern zuzustimmen, als sich Art. 6 lit. d BVV 1, welcher als Voraussetzung für die Registrierung einer Vorsorgeeinrichtung den Nachweis eines internen Kontrollsystems verlangt, auf die Vorsorgeeinrichtung selbst bezieht, mithin sich daraus keine generelle Pflicht der Kontrollstelle zum Nachweis eines IKS ableiten lässt. Vielmehr prüft die Kontrollstelle die Existenz eines IKS grundsätzlich im Rahmen der Rechtmässigkeitsprüfung der Geschäftsführung, so dass das Ergebnis in der Bestätigung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung enthalten ist (vgl. E. 6.3.1; ferner Peter, Das IKS in der beruflichen Vorsorge aus Sicht der BVG-Aufsichtsbehörde, in: Der Schweizer Treuhänder 9/08, S. 640). Dabei stützt sie sich – entgegen der Auffassung des Klägers – auch nicht auf den seit Dezember 2007 verabschiedeten PS 890, welcher für die Prüfung der Existenz des IKS im Sinne von Art. 728a OR gilt. Art. 35 BVV 2 regelt spezifisch die Aufgaben der Kontrollstelle einer Vorsorgeeinrichtung, mithin handelt es sich bei Art. 35 BVV 2 um eine Lex specialis zum allgemeinen Art. 728a OR (in Verbindung mit Art. 83b Abs. 3 ZGB), weshalb Art. 728a OR – und folglich der PS 890 – auf Stiftungen der beruflichen Vorsorge nicht anwendbar ist. Die Kontrollstelle stützt sich bei ihrer Risikobeurteilung und Beurteilung der internen Kontrolle auf den PS 400 und richtet ihre Prüfung, wenn möglich, auf einen Bestand des IKS aus (vgl. Peter, a.a.O., S. 639; ferner Imark/Schneeberger, IKS in der beruflichen Vorsorge aus Sicht des Berufsstandes, in: Der Schweizer Treuhänder

E. 9

, Art. 56a N 8; Hürzeler/Bürgi, a.a.O., Art. 56a N 4 und N 7; Meyer/Uttinger, a.a.O., Art. 73 N 71).

E. 9.1

Damit sind sämtliche Haftungsvoraussetzungen einer Haftung nach Art. 52 Abs. 1 BVG bei den Beklagten 1, 2 und 3 erfüllt. Dasselbe gilt auch für die Haftungsvoraussetzungen einer Haftung nach Art. 56a Abs. 1 BVG, zumal die über dies verlangte Sicherstellungsleistung durch den Sicherheitsfonds (vgl. E. 4.3) in Form zweier Vorschüsse unstreitig erfolgt ist (vgl. E. 5.1; ferner Christen, a.a.O., Art. 56a N 11 f. mit Hinweis darauf, dass das Leisten von Vorschüssen als formelle Voraussetzung zur Klageerhebung ausreichend sei, mithin noch keine definitive Sicherstellung des Sicherheitsfonds verlangt werde).

E. 9.2

Folglich ist nunmehr festzustellen, für welche Schadenssumme die Beklagten 1, 2 und 3 einzustehen haben. Dies bezüglich ist festzuhalten, dass die Beklagten 1 und 2 dem Stiftungsrat von der Stiftungsgründung am 13. März 2008 bis zu ihrer Suspension am 26. November 2009 angehörten und somit für den gesamten Schaden, welcher der PK-B.____ in diesem Zeitraum zugefügt wurde, haften, mit hin für den gesamten eingeklagten Betrag in der Höhe von Fr. 2'580'692.85. Die Beklagte 3 amtierte seit der Stif

tungsgründung am 13. März 2008 als gesetzliche Kontrollstelle. Wie zuvor festgehalten (vgl. E. 8.4.2), wird ihr eine Unterlassung in Zusammenhang mit dem Erstellen ihres Prüfungsberichtes vom 29. September 2008 angeklagt, weshalb sie ab diesem Zeitpunkt bis zu dem Moment, als die Beklagten 1 und 2 als Stiftungsräte suspendiert wurden, für die unrechtmässigen Mittelabflüsse und somit für den Schaden einzustehen hat. Entsprechend haftet die Beklagte 3 für den Betrag von Fr. 2'430'692.85 (Fr. 2'580'692.85 abzüglich des Mittelabflusses an die D.____ in der Höhe von Fr. 150'000.--; vgl. dazu ebenfalls E. 8.4.2).

E. 9.3

Zur Schadenersatzbemessung sind vorliegend – neben den haftpflichtrechtlichen Grundprinzipien des Schadens, der Widerrechtlichkeit respektive des pflichtwidrigen Verhaltens, des Verschuldens sowie des Kausalzusammenhanges – die allgemeinen Regeln von Art. 43 und Art. 44 OR anwendbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_579/2007 vom 18. März 2008 E. 2; ferner Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 52 BVG N 21). Herabsetzungsgründe sind allerdings vorliegend in Anbetracht des grobfahrlässig verursachten respektive mitverursachten Schadens weder für die Beklagten 1 und 2 noch für die Beklagte 3 ersichtlich und wurden von den Beklagten auch nicht geltend gemacht.

E. 9.4.1

Diejenigen Personen, für welche die Haftungsvoraussetzungen von Art. 52 Abs. 1 BVG gegeben sind, haften untereinander grundsätzlich solidarisch. Sofern sie den Schaden gemeinsam verursacht und verschuldet haben, liegt echte Solidarität in dem Sinne vor, dass jede einzelne Person für den ganzen Schaden einzustehen hat. Demgegenüber liegt unechte Solidarität vor, wenn die Personen unabhängig von einander gehandelt haben; diesfalls haftet jede einzelne Person bloss in dem Umfang, in dem sie den Schaden verursacht hat. Diese allgemeine Regel gilt auch bezüglich Art. 56a Abs. 1 BVG (vgl. BGE 141 V 51 E. 9.1; ferner Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 52 BVG N 22). Dabei nimmt die Rechtsprechung eine solidarische Haftung dann an, wenn die betreffenden Personen dem gleichen Organ angehören; im Übrigen ist davon auszugehen, dass Art. 759 Abs. 1 und Abs. 2 OR analog zur Anwendung gelangen (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 52 BVG N 67; ferner BGE 128 V 124 E. 4g).

E. 9.4.2

Die Beklagten 1 und 2 äussern sich nicht zur Frage der Solidarität. Nach dem vorstehend Ausgeführten haften sie als Stiftungsräte für den der PK-B.____ zugefügten Schaden respektive den eingeklagten Betrag in der Höhe von Fr. 2'580'692.85 solidarisch. Darüber hinaus haben sie dem Kläger in solidarischer Haftbarkeit den von ihm zu Recht geforderten Zins von 5 % auf der eingeklagten Schadenssumme ab 9. Juli 2009 zu bezahlen (vgl. E. 5.6).

E. 9.4.3

Die Beklagte 3 äussert sich hinsichtlich der Frage der Solidarität einzig dahingehend, dass eine Haftung ihrerseits bloss aufgrund einer allfälligen Solidarität mit den Beklagten 1 und 2 nicht möglich

sei, zumal es sich bei Art. 759 OR um keine Haftungsgrundlage, sondern um eine blossen Schadenverteilungsnorm handle (Urk. 52 S.61). Da die Beklagte 3 indes sämtliche Haftungsvoraussetzungen selber erfüllt, stellt sich die Frage einer Haftung bloss aufgrund

einer allfälligen Solidarität vorliegend nicht. Mit Blick auf eine solidarische Haftung mit den Beklagten 1 und 2 gilt indes Folgendes: Auch wenn die Rechtsprechung die Frage, ob zwischen den verschiedenen Organen einer Vorsorgeeinrichtung Solidarhaftung besteht, offengelassen hat (vgl. BGE 128 V 124 E. 4g), sind vorliegend keine Gründe erkennbar, welche gegen eine solche Solidarhaftung zwischen den mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle einer Stiftung betrauten Personen – folglich auch der Kontrollstelle – sprechen würden. Im Gegenteil spricht für eine solche Solidarhaftung, dass sich die hier strittigen Ansprüche alle samt auf die selbe Anspruchsgrundlage respektive denselben Rechtsgrund stützen und bei Stiftungsgen im Regelfall mehrere Personen mitwirken, wenn verantwortlichkeits begründende Fehler vorliegen. Überdies entspricht diese Aufassung den all gemeinen Prinzipien des Haftpflichtrechts, wonach unechte Solidarität im Sinne von Art. 51 Abs. 1 OR dann vorliegt, sofern verschiedene Organe zwar denselben Schaden verursachen, je doch kein gemeinsames Verschulden vorliegt. Da der bei den Stiftungsräten und der Kontrollstelle eingeklagte Schaden zudem letztlich im gleichen Lebenssachverhalt gründet und die Ansprüche auf der selben Rechtsgrundlage (Art. 52 Abs. 1 BVG) geltend gemacht werden, besteht zwischen den Beklagten 1 und 2 als Mitglied der des Stiftungsrates auf der einen Seite und der Beklagten 3 als Kontrollstelle auf der anderen Seite unechte Solidarität im Sinne von Art. 51 Abs. 1 OR. Da die Rechtsfolgen bei echter und unechter Solidarität im Aussehen verhältnis identisch sind (vgl. BGE 115 II 42 E. 1b), kann der Kläger nach dem Gesagten den eingeklagten Betrag in der Höhe von Fr. 2'430'692.85 gegenüber den Beklagten 1–3 solidarisch einverlangen, mithin von jedem nur einen Teil oder den ganzen eingeklagten Teil, einschliesslich des von ihm zu Recht geforderten Zinses von 5 % auf der genannten Schadenssumme ab 9. Juli 2009 (vgl. E. 5.6). Für diese Sicht der Dinge spricht schliesslich auch, dass das Bundesgericht im Anwendungsbereich von Art. 52 AHVG von einer un eingeschränkten solidarischen Haftung der von der Ausgleichskasse in Anspruch genommenen Personen ausgeht (vgl. BGE 119 V 87 E. 5a). Da eine Klage gestützt auf Art. 52 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 BVG ähnlich wie das Beschwerdeverfahren nach Art. 52 AHVG bezweckt, dass die zu Schaden kommende und im öffentlichen Interesse tätige Institution die potentiellen Schadensverursacher möglichst rasch und einfach in Anspruch nehmen kann, wäre es wenig zielführend, im Anwendungsbereich des BVG eine solidarische Haftung zwischen Haftpflichtigen, die verschiedenen Organen angehören, zu verneinen. Dies falls hätte sich die Vorsorgeeinrichtung bereits im Klageverfahren mit komplexen internen Verschuldensfragen auseinanderzusetzen, was ein ohnehin bereits langwieriges Gerichtsverfahren noch weiter in die Länge ziehen würde. Letztlich würde sich dies auch kaum mit der Konzeption von Art. 52 BVG vereinbaren lassen, wenn ausserhalb der Kontrollstelle als Expertin, welche für ihre Arbeit bezahlt wird, gegenüber den Stiftungsräten, welche ihr Amt oftmals unentgeltlich wahrnehmen, eine bevorzugte Stellung geniessen sollte. Entsprechend besteht zwischen allen Personen, welche gestützt auf Art. 52 BVG als Passiv legitimierte in Betracht fallen, grundsätzlich eine solidarische Haftbarkeit. Dieselbe solidarische Haftbarkeit gilt schliesslich auch für Personen, welche gestützt auf Art. 56a Abs. 1 BVG als Passiv legitimierte in Betracht fallen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern LGVE 2000 II Nr. 40 E. 7a). 9. 4. 4

Zusammenfassend haften die Beklagten 1–3 aufgrund von Art. 52 Abs. 1 sowie Art. 56a Abs. 1 BVG solidarisch für den der PK-B.____ entstandenen Schaden. 10.

Beweisanträge und Beweisofferten 10.1

Der Beklagte 1 beantragt den Beizug der Strafakten der Strafkammer des Kreis ge richts St. Gallen (Verfahren in Sachen des Beklagten 1, G.____ und H.____), der Akten der FINMA in Sachen F.____ GmbH, F.____ VV AG, J.____ FZ, J.____ Vorsorge AG, J.____ VS und weitere, der Akten des BVS betreffend PK-B.____ so wie der Konkurs- und Liquidationsakten zu den Gesellschaften PK-B.____ , J.____ FS, J.____ Vorsorge AG, FIV, F.____ GmbH, F.____ VV AG, C.____ AG, D.____ , E.____ , L.____ GmbH, M.____ und der Einzelfirma I.____ (Urk. 55 S. 3). Der Beklagte 2 beantragt den Beizug der Akten der FINMA in Sa chen F.____ GmbH und F.____ VV AG sowie der Konkurs- und Liquidationsakten zu den Ge sell schaften PK-B.____ , J.____ FS, C.____ AG, D.____ und E.____ (Urk. 78 S. 3). 10.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Verfassungsbestimmungen zum recht lichen Gehör (Art. 29 der Bundesverfassung [BV]; Art. 6 der Konvention zum Schut ze der Menschen und Grundfreiheiten [EMRK]) eine vorweggenommene Be weis würdigung oder einen Indizienbeweis nicht ausschliessen. Insbesondere hin dern sie das Gericht nicht daran, einen Beweisantrag abzulehnen, wenn es auf grund der be reits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Will kür an nehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweis er he bun gen nicht geändert (antizipierte Be weis würdigung, vgl. statt vieler BGE 144 V 361 E. 6.5; 134 I 140 E. 5.3). 10.3

Vorliegend kommt das Gericht zum Schluss, dass sich ein Beizug der verlangten Ak ten aus nachfolgenden Gründen erübrigt: Zunächst ist es nicht so, dass dem Ge richt (und damit auch den Be klagten) gar keine entsprechenden Akten zur Ver fü gung gestanden hätten. So liegen insbesondere die Anklageschrift der Staats an waltschaft St. Gallen vom 29. Dezember 2010 (Urk. 2/39), der Entscheid der Straf kammer des Kreisgerichts St. Gallen vom 10. Ok tober 2011 (Urk. 2/53) so wie die beiden Untersuchungsberichte der FINMA vom 23. Sep tember 2009 (Urk. 2/8) und vom 18. Februar 2010 (Urk. 2/40) bei den Akten. Letzteren sind auch Aus füh rungen hinsichtlich der (desolaten) fina nziellen Situation der Ge sell schaf ten rund um die F.____ GmbH zu entnehmen, so dass nicht ersichtlich ist, in wie fern die Beklagten 1 und 2 aus dem Beizug entsprechender Konkurs- und Li qui da tions akten etwas zu ihren Gunsten abzuleiten vermöchten. Dies gilt um so mehr, als die Beklagten 1 und 2 – unabhängig der späteren Liquidation der D.____ , der C.____ AG, der E.____ sowie der F.____ VV AG – Sorgfaltpflicht ver let zungen be gin gen, indem sie beispielsweise bei ihren Investitionen in keiner Weise auf eine an gemessene Diversifikation achteten und ihre Treuepflichten in gro ber Wei se ver letzten (vgl. E. 6.2.5 f.). Ebenfalls bei den Akten liegen die ver schie denen vor lie gend relevanten Ver fügungen des BVS (Urk. 2/29, 2/34, 2/41-43, 2/47), wes halb sich ein Beizug weiterer Akten erübrigt. Schliesslich ist ein Beizug der Straf ak ten auch deshalb nicht angezeigt, da das vorliegende Verfahren und ein Straf ver fahren unterschiedliche Ansatz punkte verfolgen; so steht im vor lie gen den Ver fahren primär die Frage nach einer be rufsvorsorgerechtlich relevanten Sorg falts pflichtverletzung im Zentrum, wäh rend sich das Strafverfahren mit dem Er fül len strafrechtlich relevanter Tat be stän de mit persönlicher Bereiche rungs ab sicht beschäftigt. Sodann ist zu sagen, dass das Gericht auch ohne Einsicht in wei tere Straf- oder Untersuchungsakten mit dem Kläger zur Auffassung gelangt, dass die Beklagten 1 und 2 (und die Beklagte 3) im Rahmen ihres je spezifischen ver trag lichen und gesetzlichen Pflichtenheftes Sorg faltpflichtverletzungen be gan gen haben – dies in Auseinandersetzung und Wür digung der jeweiligen Par tei vor träge in den

ausführlichen Rechtsschriften und der übrigen, überaus umfangreichen Akten, welche dem Gericht für die Prüfung zur Verfügung standen. An diesem Umstand würde im Übrigen auch die vereinzelt beantragten Zeugen- und Parteifragungen nichts zu ändern vermögen. 10.4

Entsprechend ist das Gericht nach Würdigung des umfangreichen Aktenmaterials und der ausführlichen Vorbringen der Parteien in ihren Rechtsschriften zur Überzeugung gelangt, dass der rechtserhebliche Sachverhalt genügend abgeklärt ist. Somit ist von Weiterungen im Beweisverfahren Abstand zu nehmen, dies nicht zuletzt auch aufgrund des in Art. 73 Abs. 2 BVG statuierten Grundsatzes eines raschen Verfahrens. 11.

Zusammenfassung

Zusammenfassend sind die Beklagten 1, 2 und 3 aufgrund von Art. 52 Abs. 1 sowie Art. 56a Abs. 1 BVG solidarisch für den Schaden haftbar, welchen sie infolge ihrer jeweiligen spezifischen Pflichtverletzungen der PK-B. adäquat-kausal zugefügt haben. Entsprechend sind die Beklagten 1, 2 und 3 verpflichtet, dem Kläger unter solidarischer Haftung den Betrag von Fr. 2'430'692.85 nebst Zins von 5 % seit 9. Juli 2009 zu bezahlen. Überdies haben die Beklagten 1 und 2 dem Kläger unter solidarischer Haftung den Betrag von Fr. 150'000.-- nebst Zins von 5 % seit 9. Juli 2009 zu bezahlen.

Dies führt zur Gutheissung der Klage.

E. 12

Kosten und Parteientschädigung

E. 12.1

Da § 33 Abs. 1 GSVG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 BVG ein in der Regel kostenloses Verfahren

garantiert, sind vorliegend mangels mutwilliger oder leicht sinniger Prozessführung auf Seite der unterliegenden Beklagten (§ 33 Abs. 2 GSVG *e contrario*) keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 12.2

Der Kläger beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung (Urk. 1 S. 2). Der in Art. 73 Abs. 2 BVG statuierte Grundsatz der Kostenfreiheit schliesst indes einen Anspruch des obsiegenden Sozialversicherungsträgers auf Parteientschädigung aus (BGE 128 V 124 E. 5b; 126 V 143 E. 4). Dementsprechend ist dem Kläger keine solche zuzusprechen.

E. 12.3

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2020 bewilligte das hiesige Gericht das Gesuch des Beklagten 2 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Bestellung von Rechtsanwalt Roland Graf als unentgeltlichen Rechtsvertreter (Urk. 46).

Mit Eingabe vom 13. Februar 2023 reichte Rechtsanwalt Roland Graf seine Honorarnote zu den Akten (Urk. 81 f.). Er macht einen Aufwand von Fr. 13'976.60 (63.53 Stunden) sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 403.-- geltend, mithin einen Aufwand von insgesamt Fr. 15'486.85 (inkl. Mehrwertsteuer).

Auch wenn der vorliegend geltend gemachte Aufwand von 63.53 Stunden als hoch erscheint, so liegt er in Anbetracht der Komplexität des Verfahrens und der umfangreichen

Akten gerade noch im Rahmen des Vertretbaren. Entsprechend ist Rechtsanwalt Roland Graf nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit Fr. 15'486.85 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Der Beklagte 2 ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage werden die Beklagten 1, 2 und 3 in solidarischer Haftung verpflichtet, dem Kläger den Betrag von Fr. 2'430'692.85 nebst Zins von 5 % ab 9. Juli 2009 zu bezahlen, und die Beklagten 1 und 2 werden zudem in solidarischer Haftung verpflichtet, dem Kläger den Betrag von Fr. 150'000.-- nebst Zins von 5 % ab 9. Juli 2009 zu bezahlen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Kläger wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beklagten 2, Rechtsanwalt Roland Graf, wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit Fr. 15'486.85 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beklagte 2 wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sicherheitsfonds BVG - lic.

iur. A. ___ - Rechtsanwalt Roland Graf - Rechtsanwalt Dr. Christoph D. Studer - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
VogelBöhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.